



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
REGIONALPOLITIK

**LEITFADEN ZU ARTIKEL 55 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1083/2006
DES RATES: EINNAHMEN SCHAFFENDE PROJEKTE**

INHALT

1.	ZUSAMMENFASSUNG	3
2.	HINTERGRUND	5
3.	BERECHNUNG DES „FINANZIERUNGSDEFIZITS“	6
3.1.	Artikel 55 Absatz 1: Ermittlung der Einnahmen.....	6
3.1.1.	Berücksichtigung der Einnahmen bei der Berechnung einer öffentlichen Intervention	7
3.1.2.	Finanzielle Rentabilität der Investition	7
3.1.3.	Finanzierungsdefizit	7
3.1.4.	Klassifikation der Zahlungseingänge	8
3.2.	Artikel 55 Absatz 2: Finanzierungsdefizit-Methode	11
3.2.1.	Zuschussfähige Ausgaben und Finanzierungsdefizit	11
3.2.2.	Anteilmäßige Zuweisung.....	13
3.2.3.	Investitionsart und Bezugszeitraum	15
3.2.4.	Normalerweise erwartete Rentabilität je nach Investitionsart.....	15
3.2.5.	Verursacherprinzip	17
3.2.6.	Gleichheit und Erschwinglichkeit	18
4.	ABZÜGE UND ERSTATTUNGEN	19
4.1.	Abzüge im Sinne von Artikel 55 Absatz 3 und Erstattungen im Sinne von Artikel 55 Absatz 4.....	19
4.2.	Artikel 55 Absätze 2 und 3: Klassifikation der Projekte im Sinne der Möglichkeit, die zu erwartenden Einnahmen objektiv zu schätzen	19
4.3.	Artikel 55 Absatz 3: Abzüge bei Projekten, deren zu erwartende Einnahmen sich nicht objektiv schätzen lassen.....	22
4.4.	Artikel 55 Absatz 4: Erstattungen	24
4.5.	Sonderfall: Abzüge und Erstattungen bei Projekten, die unter Artikel 55 Absatz 3 fallen.....	29
4.6.	Artikel 55 Absatz 5.....	30
4.6.1.	Verfahren für die Kontrolle von Einnahmen.....	30
4.6.2.	Verhältnismäßigkeit der Regelungen für die Kontrolle von Einnahmen von Projekten, deren Gesamtkosten sich auf unter 200 000 EUR belaufen	31
5.	ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 55	32
5.1.	Artikel 55 Absatz 6.....	32
	ANHANG I: Berechnung der Beteiligung der Fonds: Zahlenbeispiel	34

1. ZUSAMMENFASSUNG

Der Inhalt dieses Informationsvermerks lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Artikel 55 Absatz 1

- Ausschließlich Einnahmen, die als Eingänge von *Zahlungen* definiert sind, welche *direkt von den Nutzern geleistet werden*, sind bei der Bestimmung des Finanzierungsdefizits nach Artikel 55 Absatz 2 zu berücksichtigen; somit sind sonstige Zahlungseingänge bei der Bestimmung des Finanzierungsdefizits außer Acht zu lassen, wenn sie auch bei der Analyse der Rentabilität des nationalen Kapitals (die nach Artikel 55 jedoch nicht erforderlich ist) berücksichtigt werden können.

2. Artikel 55 Absatz 2

Für Infrastrukturen oder Projekte, bei denen sich die zu erwartenden Einnahmen objektiv schätzen lassen, gilt:

- *Zur Ermittlung der Nettoeinnahmen bei der Berechnung der zuschussfähigen Ausgaben im Hinblick auf die Beteiligung der Fonds dient die Finanzierungsdefizit-Methode.* Das Finanzierungsdefizit wird definiert als die Differenz zwischen den abgezinsten Investitionskosten und den abgezinsten Nettoeinnahmen. Diese Methode wird aus zwei Gründen angewandt: erstens um sicherzustellen, dass unter bestimmten Umständen ausreichende Mittel für die Durchführung von Projekten vorhanden sind, diese jedoch nicht überfinanziert werden, und zweitens, um folglich sicherzustellen, dass ein Mindestmaß an Projektrentabilität gegeben ist, sodass die Begünstigten die Kosten des Kapitals tragen können, das zusätzlich zur öffentlichen Förderung notwendig ist.
- *Die Nettoeinnahmen sind den förderfähigen Teilen der Investitionskosten anteilmäßig zuzuweisen*, wenn nicht alle Investitionskosten förderfähig sind¹ Der Anteil der zuzuweisenden Nettoeinnahmen wird ermittelt, indem die abgezinsten zuschussfähigen Kosten mit dem Finanzierungsdefizit multipliziert werden; hieraus ergeben sich die abgezinsten zuschussfähigen Ausgaben, die bei Multiplikation mit dem Kofinanzierungssatz der Europäischen Union (EU) die abgezinste Beteiligung der Fonds ergibt, aus der dann der entsprechende, nicht abgezinste Wert hergeleitet werden kann.

3. Artikel 55 Absatz 2: Die Verwaltungsbehörden müssen bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits Folgendes berücksichtigen:

- den *Bezugszeitraum*, denn je länger dieser ist, desto höher sind grundsätzlich auch die bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits in Ansatz zu bringenden Nettoeinnahmen. Jedoch ist hierbei Folgendes zu beachten: a) Aufgrund der Abzinsung verlieren die weit in der Zukunft

¹ Die Vorschriften über die Förderfähigkeit sind in Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates zu finden.

entstehenden Nettoeinnahmen zunehmend an Bedeutung; b) der Restwert kann ein Ersatzwert für die restlichen Einnahmen sein;

- die *normalerweise für die Art des betreffenden Projekts erwartete Rentabilität*, um sicherzustellen, dass eine geeignete Finanzierung (z. B. Zuschuss, Kredit) gewählt wird. Hierbei können die nationalen Behörden eine entscheidende, unterstützende Rolle spielen, indem sie den Verwaltungsbehörden Werte für die wichtigsten Investitionsarten (oder Leitlinien für deren Berechnung) zur Verfügung stellen;
 - die *Anwendung des Verursacherprinzips*, was Folgendes bedeutet: Die Verwaltungsbehörden müssen darauf achten, dass die Gebühren, die den Nutzern der im Rahmen der Projekte angebotenen Güter und Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden, die durch die Verschmutzung verursachten, externen Kosten decken;
 - *Gleichheitserwägungen*, was bedeutet, dass die Erschwinglichkeit der Gebühren zu bewerten ist: Es ist zu prüfen, ob die Nutzer in der Lage sind, die Gebühren zu bezahlen. Diesbezüglich ist es ratsam, die Höhe der Gebühren so festzulegen, dass sie mit dem Einkommen der Nutzer vereinbar ist. Hierzu ist entweder das mittlere Einkommensniveau oder ein niedrigeres Einkommensniveau in Abhängigkeit von der Einkommensverteilung im Versorgungsgebiet heranzuziehen.
4. Artikel 55 Absatz 2 und Absatz 3: Hinsichtlich der Frage, ob sich die zu erwartenden Einnahmen, die mit dem Projekt geschaffen werden, schätzen lassen, wird Folgendes betont:
- Die Möglichkeit, die zu erwartenden Einnahmen objektiv zu schätzen, hängt davon ab, ob sich die Gebühren und die Nachfrage prognostizieren lassen. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Sektoren (Verkehr, Abfallbehandlung, Projekte im Bereich Forschung und technische Entwicklung) geprüft, die für Investitionen in Betracht kommen. Die Dienststellen der Kommission haben festgestellt, dass die wichtigsten, ausschlaggebenden Faktoren dafür, ob sich die zu erwartenden Einnahmen schätzen lassen, Folgende sind: a) das Vorhandensein konsistenter Daten und b) Erfahrungen mit ähnlichen Investitionsprojekten.
 - Artikel 55 Absatz 3: In Bezug auf diesen Absatz ist hervorzuheben, dass die nationalen Behörden im Falle von Projekten, bei denen sich die zu erwartenden Einnahmen nicht objektiv schätzen lassen, spätestens beim teilweisen oder endgültigen Abschluss des operationellen Programms Abzüge vornehmen müssen. Diese Abzüge müssen den Einnahmen entsprechen, die binnen fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens geschaffen werden.
 - Artikel 55 Absatz 4: In Bezug auf diesen Absatz, der erst nach Abschluss des operationellen Programms greift und in dem geregelt ist, dass zuvor nicht berücksichtigte Einnahmen dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union wieder zuzuführen sind, ist Folgendes hervorzuheben:
 - Als Ursachen für die sich bei den Einnahmen ergebenden Differenzen sind Folgende zu nennen: a) unerwartete Änderungen der Gebührenregelungen und/oder ursprünglich nicht berücksichtigte Einnahmequellen; b) fehlende Daten und keine Erfahrung mit Projekten, bei denen sich die zu erwartenden Einnahmen nicht objektiv schätzen lassen.
 - Was die Grundlage und die Erstattungsfrist betrifft, so ist - im Einklang mit dem Grundsatz nach Artikel 55 Absatz 4, dass diese Einnahmen proportional zur Beteiligung der Fonds wieder dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zuzuführen sind - hervorzuheben, dass die erforderliche Erstattung der Differenz zwischen der zu erwartenden, berechneten Beteiligung der Fonds und der auf der Grundlage der kontrollierten Einnahmen berechneten Beteiligung der Fonds entspricht; die Erstattung

beruht auf dem Ergebnis der Kontrolle der Einnahmen, die spätestens während der letzten drei Jahre nach dem endgültigen Abschluss des operationellen Programms vorzunehmen ist.

Artikel 55 Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5: In Bezug auf diese Absätze ist hervorzuheben, dass die Anwendung der darin enthaltenen Vorschriften auf der Kontrolle der Einnahmen beruhen muss. Daher werden mögliche Begleitmechanismen vorgeschlagen, jedoch ist es auf jeden Fall Sache der für die operationellen Programme zuständigen Verwaltungsbehörden, hierüber zu befinden.

5. Artikel 55 Absatz 6: Darin heißt es, dass Artikel 55 nicht für Einnahmen schaffende Projekte gilt, die den Regeln für staatliche Beihilfen unterliegen.

2. HINTERGRUND

Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (im Folgenden „Artikel 55“) enthält Vorschriften für Einnahmen schaffende Projekte, für die eine Kofinanzierung aus den Fonds beantragt wird. Darin ist niedergelegt, wie die Einnahmen bei der hinsichtlich der Beteiligung der Fonds erfolgenden Bestimmung der zuschussfähigen Ausgaben sowie der Abzüge und Erstattungen zu berücksichtigen sind.

Zweck dieses Informationsvermerks ist es, einen Leitfaden für die Anwendung von Artikel 55 zu geben, unter anderem auf folgender Grundlage:

- Anhang XXI der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006, d. h. des Formulars, das im Falle von Großprojekten zur Beantragung von Kofinanzierungsmitteln aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds zu verwenden ist;
- „Anleitung zur Kosten-Nutzen-Analyse von Investitionsprojekten“, erstellt für die Dienststellen der Kommission (im Folgenden „KNA-Anleitung“); und
- Arbeitsdokument 4 der Kommissionsdienststellen „Methodologische Leitlinien der Kommission zur Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse für Großprojekte und zu Einnahmen schaffenden Projekten“ (im Folgenden „Arbeitsdokument 4“).

Der *Aufbau* des Informationsvermerks ist wie folgt:

- In den Abschnitten werden die drei Themen behandelt, die Gegenstand von Artikel 55 sind: a) die Grundlage für die Berechnung des Finanzierungsdefizits und der Beteiligung der Fonds; b) die Grundlage für die hinsichtlich der Beteiligung der Fonds vorzunehmende Berechnung der Einnahmen, Abzüge und Erstattungen; c) die Anwendbarkeit von Artikel 55.
- In den Unterabschnitten werden die spezifischen Aspekte dieser Themen unter Einhaltung derselben Reihenfolge wie in Artikel 55 behandelt². Im Einzelnen geht es in den Unterabschnitten um Folgendes:
 - die Ermittlung der Einnahmen bei verschiedenen Arten von Investitionsprojekten (Artikel 55 Absatz 1);

² Die einzige Ausnahme bilden Projekte, bei denen eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen möglich ist (Artikel 55 Absatz 2). Im Interesse einer größeren Klarheit werden diese Fälle zusammen mit Projekten erörtert, bei denen die zu erwartenden Einnahmen nicht objektiv geschätzt werden können (siehe Artikel 55 Absatz 3).

- die Finanzierungsdefizit-Methode, die im Falle von Projekten anzuwenden ist, bei denen sich die zu erwartenden Einnahmen objektiv schätzen lassen, da diese Einnahmen berücksichtigt werden müssen, sowie die bei der Anwendung dieser Methode zu berücksichtigenden Faktoren (z. B. die normalerweise erwartete Rentabilität nach Investitionsart) (Artikel 55 Absatz 2);
- die Beantwortung der Frage, ob sich die zu erwartenden Einnahmen, die mit einem Projekt geschaffen werden, objektiv schätzen lassen (Artikel 55 Absatz 2 und Absatz 3);
- die Grundlage und der zeitliche Rahmen für die Abzüge im Falle von Projekten, bei denen keine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen möglich ist (Artikel 55 Absatz 3);
- die Grundlage und der zeitliche Rahmen dafür, dass Einnahmen dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union wieder zugeführt werden (Artikel 55 Absatz 4);
- Regelungen zur Kontrolle der Einnahmen (Artikel 55 Absatz 3 und 4) und deren Anwendung auf kleinere Projekte (Artikel 55 Absatz 5);
- die Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 55.

3. BERECHNUNG DES „FINANZIERUNGSDEFIZITS“

3.1. Artikel 55 Absatz 1: Ermittlung der Einnahmen

„Einnahmen schaffende Projekte im Sinne dieser Verordnung sind Vorhaben, die Investitionen in Infrastrukturen betreffen, für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden, sowie Vorhaben, die den Verkauf oder die Verpachtung bzw. Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden oder jede andere Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt betreffen.“

In diesem Abschnitt soll das Konzept der Einnahmen behandelt werden, die bei der Bestimmung der maximalen zuschussfähigen Beträge zu berücksichtigen sind, welche für die Beteiligung der Fonds an Einnahmen schaffenden Projekten in Betracht kommen. Diesbezüglich sind die folgenden beiden Anmerkungen zu machen:

Erstens wird in der Verordnung (EG) Nr. 1983/2006 im Vergleich zum vorhergehenden Programmplanungszeitraum im Rahmen der Berechnung der Beteiligung der Fonds ein stärkeres Gewicht auf die Einnahmen gelegt.

In den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen wurden die Einnahmen zwar berücksichtigt, jedoch nur, um den Höchstsatz für die Förderung von Projekten zu bestimmen, die aus dem Kohäsionsfonds oder dem EFRE kofinanziert wurden. Somit waren nach Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 die Einnahmen bei der Bestimmung der Obergrenzen für die Beteiligung der Gemeinschaft zu *berücksichtigen*. Als eine Obergrenze wurde in Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 der maximale Kofinanzierungssatz festgelegt, eine andere Obergrenze ergab sich aus dem maximalen Kofinanzierungssatz für Projekte, die beträchtliche Nettoeinnahmen im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe a dieser Verordnung schufen. In gleicher Weise wurde nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1164/1994 der Betrag der Beteiligung des Kohäsionsfonds festgelegt, indem die mit Projekten erzielten Einnahmen, soweit es sich um erhebliche Nettoeinnahmen handelte, berücksichtigt wurden.

Im Gegensatz hierzu ist in Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 bestimmt, dass die Einnahmen durch Investitionskosten, die als zuschussfähige Ausgaben in Betracht kommen, *verringert werden*. Anders ausgedrückt wurden im letzten Programmplanungszeitraum die Einnahmen berücksichtigt, um die maximalen Kofinanzierungssätze für die Beteiligung zu ermitteln, während im aktuellen Programmplanungszeitraum die maximalen zuschussfähigen Ausgaben proportional um die Einnahmen verringert werden.

Zweitens ist es zur Klärung des Begriffs „Einnahmen“ erforderlich, die Finanzierungsdefizit-Methode zu beschreiben sowie ihren Zweck und ihre wichtigsten Stufen zu erläutern.

3.1.1. Berücksichtigung der Einnahmen bei der Berechnung einer öffentlichen Intervention

Die Berücksichtigung der Einnahmen bei der Finanzanalyse dient der Bestimmung des Anteils der Investitionskosten, der durch das Projekt selbst finanziert werden kann (mittels Gebühren, Maut usw.), sowie ggf. des Anteils, der durch die Beteiligung der öffentlichen Hand (z. B. mittels direkter Zuschüsse, Schattenmaut usw.) zu finanzieren ist. Mit der Beteiligung der öffentlichen Hand soll insbesondere sichergestellt werden, dass ein bestimmtes Niveau der finanziellen Rentabilität der Investition erreicht wird.

3.1.2. Finanzielle Rentabilität der Investition

Unter der finanziellen Rentabilität der Investition ist die Eignung des Projekts zur Schaffung zusätzlicher Finanzmittel (d. h. zur Erzielung von Gewinnen) im Vergleich zu den investierten Mitteln zu verstehen, und zwar *unabhängig* davon, wie das Projekt zu finanzieren sein wird. Anders ausgedrückt geht es um die Eignung des Projekts an sich, eine finanzielle Rendite zu schaffen, ohne hierbei die Zahlungsströme aufgrund von Krediten, privatem Beteiligungskapital oder staatlichen Beteiligungen (z. B. in Form von Zuschüssen) zu berücksichtigen. Es sei angemerkt, dass eine der wichtigen Kennzahlen für die finanzielle Rentabilität der Investition der finanzielle Nettogegenwartswert ist, der aus der Differenz zwischen den mit dem Projekt geschaffenen abgezinsten Nettoeinnahmen³ und den Investitionskosten des Projekts resultiert und aus einer Analyse der Zahlungsströme hergeleitet wird^{4 5}.

3.1.3. Finanzierungsdefizit

Um die Beteiligung der Fonds an den Einnahmen schaffenden Projekten zu ermitteln, wird die sogenannte Finanzierungsdefizit-Methode angewandt. Als Finanzierungsdefizit bezeichnet man die Differenz zwischen dem aktuellen Wert der Investitionskosten eines Projekts und den hiermit

³ Die abgezinsten Nettoeinnahmen sind gleich der Differenz zwischen a) der Summe der abgezinsten Einnahmen und dem abgezinsten Restwert und b) den abgezinsten Betriebskosten.

⁴ Dies bedeutet, dass Ausgaben, etwa Abschreibungen, nicht berücksichtigt werden dürfen. Dies ist auch deswegen gerechtfertigt, weil die Investition durch die eingesetzten Finanzmittel über ihren Zeithorizont hinaus ersetzt werden soll. Berücksichtigte man die Abschreibungen, so würde die Europäische Union sowohl die gegenwärtigen als auch die zukünftigen Investitionen finanzieren.

⁵ Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, muss die Finanzierungsdefizit-Methode auf der Rentabilität der Investition beruhen. Dies bedeutet, dass es sich bei den Kosten und Einnahmen im Allgemeinen um diejenigen handelt, die auf Seiten des Investors entstehen bzw. anfallen. Wenn jedoch der Eigentümer und der Betreiber nicht identisch sind, muss im Regelfall eine konsolidierte Finanzanalyse vorgenommen werden. Dies ist der Fall, wenn man die tatsächliche Rentabilität der Investition unabhängig von den Zahlungsströmen zwischen den Investoren und den Betreibern bewerten wollte. In diesem Fall sind hinsichtlich des Finanzierungsdefizits natürlich die Einnahmen des Betreibers zu berücksichtigen. Eine konsolidierte Analyse ist auch in Fällen vorzunehmen, in denen verschiedene Teile einer Infrastruktur von verschiedenen Betreibern verwaltet werden.

erzielten Nettoeinnahmen⁶. Somit umfasst das Finanzierungsdefizit denjenigen Anteil der Investitionskosten des Projekts, der nicht durch das Projekt selbst finanziert werden kann und daher von dritter Seite aufgebracht werden muss. Diese Methode wird aus zwei Gründen angewandt: erstens um sicherzustellen, dass das Projekt einerseits mit ausreichenden Mitteln für seine Durchführung ausgestattet ist und dass es andererseits nicht überfinanziert ist⁷; zweitens um sicherzustellen, dass das Projekt ein Mindestmaß an Rentabilität aufweist, sodass eine bestimmte Kreditwürdigkeit gegeben ist⁸.

3.1.4. Klassifikation der Zahlungseingänge

Ausgehend von den bisherigen Ausführungen lassen sich die Zahlungseingänge wie folgt aufschlüsseln:

- Einnahmen, d. h. Zahlungseingänge, *die direkt von den Nutzern* für die Güter und/oder Dienstleistungen *erbracht werden*, die im Rahmen des Projekts zur Verfügung gestellt werden, etwa Gebühren, die von den Nutzern direkt für die Inanspruchnahme einer Infrastruktur, der Veräußerung oder Vermietung eines Grundstücks oder eines Gebäudes oder für die entgeltliche Bereitstellung von Dienstleistungen getragen werden;
- sonstige Zahlungseingänge, d. h. private und öffentliche Beteiligungen und/oder Gewinne, die nicht aus den Tarifen, Mautgebühren, sonstigen Gebühren, Vermietungen oder anderen Abgaben stammen, die direkt von den Nutzern getragen werden.

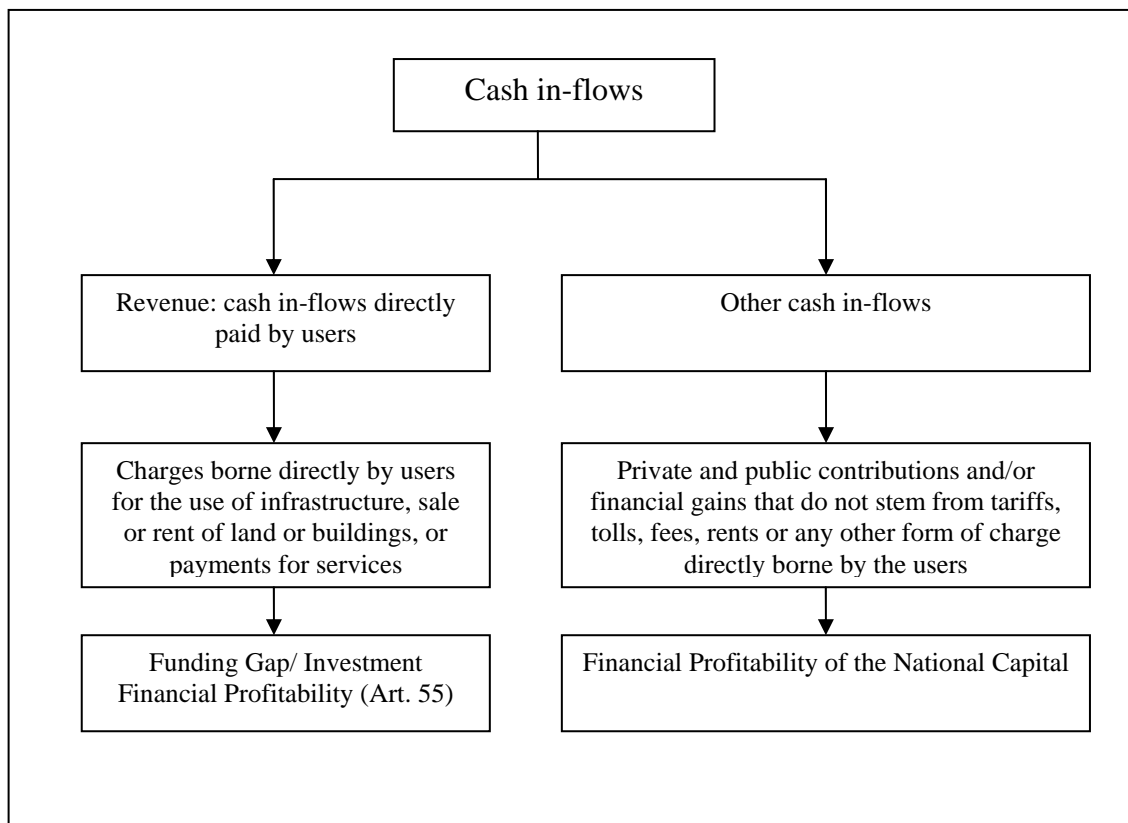
Diese Aufschlüsselung ist nachstehend in Abbildung 1 wiedergegeben:

Beispiele: Abbildung 1: Einnahmen und sonstige Zahlungseingänge

⁶ Der zweite Unterabsatz von Artikel 55 Absatz 2 lautet wie folgt: „Soweit nicht alle Investitionskosten für eine Kofinanzierung in Frage kommen, werden die Nettoeinnahmen anteilmäßig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen.“

⁷ Der finanzielle Nettogegenwartswert des Projekts wird im ersten Fall in der Tat negativ, im zweiten Fall hingegen positiv.

⁸ Der Anteil der Investitionskosten, der durch die abgezinsten Nettoeinnahmen „abgedeckt“ ist, lässt sich in der Tat durch Kredite finanzieren.



Cash in-flows	Zahlungseingänge
Revenue: cash in-flows directly paid by users	Einnahmen: Zahlungseingänge, die direkt von den Nutzern erbracht werden
Charges borne directly by users for the use of infrastructure, sale or rent of land or buildings, or payments for services	Gebühren, die direkt von den Nutzern für die Inanspruchnahme einer Infrastruktur, der Veräußerung oder Vermietung eines Grundstücks oder eines Gebäudes oder für die entgeltliche Bereitstellung von Dienstleistungen getragen werden
Funding Gap/ Investment Financial Profitability (Art. 55)	Finanzierungsdefizit/finanzielle Rentabilität der Investition (Artikel 55)
Other cash in-flows	sonstige Zahlungseingänge
Private and public contributions and/or financial gains that do not stem from tariffs, tolls, fees, rents or any other form of charge directly borne by the users	private und öffentliche Beteiligungen und/oder Gewinne, die nicht aus den Tarifen, Mautgebühren, sonstigen Gebühren, Vermietungen oder anderen Abgaben stammen, die direkt von den Nutzern getragen werden
Financial Profitability of the National Capital	finanzielle Rentabilität des nationalen Kapitals

Zum besseren Verständnis der oben genannten Konzepte werden nachstehend zwei Beispiele betreffend die drei verschiedenen Arten von Einnahmen schaffenden Projekten nach Artikel 55 Absatz 1⁹ dargelegt:

„Infrastruktur, für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden“

Straßenverkehr

- Einnahmen: Mautgebühren, die von den Straßenbenutzern zu zahlen sind;
- sonstige Zahlungseingänge: Schattenmautgebühren, die der Staat an die Projektbetreiber zahlt.

Schienenverkehr

- Einnahmen: die von den Reisenden gezahlten Beförderungstarife¹⁰;
- sonstige Zahlungseingänge: Beteiligung des Staates an den Betriebskosten.

„Verkauf oder Verpachtung bzw. Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden“

Technologieparks

- Einnahmen: Mieten oder Pachten, die von den Nutzern für die Benutzung der Gebäude gezahlt werden, sowie Zahlungen der Nutzer für sonstige Dienstleistungen, die im Rahmen des Projekts erbracht werden;
- sonstige Zahlungseingänge: privates Beteiligungskapital, Erträge aus Krediten.

Kulturgebäude

- Einnahmen: Mieten für Ausstellungen usw.;
- sonstige Zahlungseingänge: Subventionen öffentlicher Stellen oder Mittel privater Geldgeber.

„sonstige, entgeltliche Dienstleistungen“

Abwasseraufbereitung und Abfallbehandlung

- Einnahmen: die von den Nutzern gezahlten Gebühren;
- sonstige Zahlungseingänge: privates Beteiligungskapital.

⁹ Die Beispiele dienen lediglich zur Verdeutlichung und somit zum besseren Verständnis der Konzepte. Sie geben keinen Rahmen für Projekte vor. Aufgrund der Vielzahl der in Frage kommenden Vorhaben kann es sein, dass einzelne Fälle nicht genau in den hier dargelegten Rahmen passen. Jedoch unterliegen alle Einnahmen schaffenden Projekte, unabhängig von der Art, der sie zuzuordnen sind, denselben Regeln.

¹⁰ Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Situationen in den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Schienenverkehrsmarktes müssen möglicherweise die von den Eisenbahngesellschaften bezahlten Gebühren (Gebühren für den Zugang zu Netzen) anstatt der von den Reisenden gezahlten Beförderungstarife als Einnahmen im Sinne von Artikel 55 Absatz 1 betrachtet werden. Grundsätzlich werden bei einem Projekt mit mehr als einem Betreiber die direkt von den Betreibern bezahlten Gebühren als die Einnahmen betrachtet, die für die Berechnung der förderfähigen Ausgaben zu berücksichtigen sind.

Schlussfolgerung: Ausschließlich diejenigen Einnahmen, die als *direkt von den Nutzern geleistete* Zahlungseingänge definiert sind, müssen bei der Bestimmung des Finanzierungsdefizits nach Artikel 55 Absatz 2 berücksichtigt werden. Sonstige Zahlungseingänge dürfen nicht in die Bestimmung des Finanzierungsdefizits einfließen, obwohl sie bei der Analyse der Rentabilität des nationalen Kapitals ggf. in Ansatz gebracht werden können.

3.2. Artikel 55 Absatz 2: Finanzierungsdefizit-Methode

„Die zuschussfähigen Ausgaben für Einnahmen schaffende Projekte dürfen den aktuellen Wert der Investitionskosten unter Abzug des aktuellen Werts der durch die Investition über einen bestimmten Bezugszeitraum erzielten Nettoeinnahmen in folgenden Fällen nicht überschreiten:

- a) bei Infrastrukturinvestitionen oder
- b) bei anderen Projekten, bei denen eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen möglich ist.

Soweit nicht alle Investitionskosten für eine Kofinanzierung in Frage kommen, werden die Nettoeinnahmen anteilmäßig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen.

Bei der Berechnung berücksichtigt die Verwaltungsbehörde den für die betreffende Investitionsart angemessenen Bezugszeitraum, die Art des Projekts, die normalerweise erwartete Rentabilität je nach Art der betreffenden Investition sowie die Anwendung des Verursacherprinzips; gegebenenfalls wird dem Gleichheitsaspekt gemäß dem relativen Wohlstand des Mitgliedstaats Rechnung getragen.“

3.2.1. Zuschussfähige Ausgaben und Finanzierungsdefizit

Nach dem ersten Satz in Artikel 55 Absatz 2 dürfen die zuschussfähigen Ausgaben nicht die Differenz zwischen den aktuellen¹¹ Investitionskosten und den aktuellen Nettoeinnahmen, d. h. das Finanzierungsdefizit des Projekts, überschreiten. Ausgedrückt als Formel könnte dies wie folgt aussehen:

$$\max DEE = DIC - DNR = FG \quad (1)$$

wobei DEE die abgezinste zuschussfähigen Ausgaben¹² sind;

FG das Finanzierungsdefizit ist;

DIC die abgezinste Investitionskosten sind;

DNR die abgezinste Nettoeinnahmen sind.

¹¹ Hinweis: Der *aktuelle* Wert entspricht begrifflich dem *abgezinste* Wert. Diesbezüglich sei angemerkt, dass im Arbeitsdokument 4 ein finanzieller Abzinsungssatz von real 5 % als Referenzwert empfohlen wird.

¹² Da die zuschussfähigen Ausgaben von den abgezinste Werten hergeleitet werden, stellen sie in diesem Kontext einen abgezinste Wert dar.

Nach Artikel 55 Absatz 2 müssen die Nettoeinnahmen *der Investition* berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass nur die *zusätzlichen* Nettoeinnahmen, die durch die Investition erzielt werden, bei der Berechnung der Finanzierung berücksichtigt werden. Die Nettoeinnahmen sind die Differenz zwischen den Einnahmen und den Betriebskosten¹³.

Projekte, mit denen Einnahmen geschaffen werden, die geringer als die Betriebskosten sind: Wenn die mit einem Projekt geschaffenen Einnahmen geringer als die Betriebskosten sind (d. h. wenn die Nettoeinnahmen negativ sind), können diese Einnahmen offensichtlich nicht zur Finanzierung der Investitionskosten des Projekts beitragen, und zwar weder indirekt durch Kreditaufnahme noch durch Kapital von Investoren. Da der Zweck der Finanzierungsdefizit-Methode in der Bestimmung des Teils der Investitionskosten des Projekts besteht, der nicht durch das Projekt selbst finanziert werden kann, ist es folglich im Falle von Projekten mit negativen Nettoeinnahmen nicht erforderlich, die Finanzierungsdefizit-Methode für die Ermittlung der Beteiligung der Fonds anzuwenden. Da die Betriebskosten nicht durch die Einnahmen gedeckt werden, ist eine Analyse der finanziellen Tragfähigkeit notwendig, um festzustellen, ob während des gesamten Planungshorizonts des Projekts ausreichend Mittel vorhanden sind, um die hiermit in Zusammenhang stehenden Ausgaben zu decken.

Für die Ermittlung, ob ein Vorhaben ein Einnahmen schaffendes Projekt im Sinne des Artikels 55 Absatz 1 ist und ob die Finanzierungsdefizit-Methode anzuwenden ist, muss der Restwert der Infrastruktur nicht berücksichtigt werden. Beispielsweise wird eine Investition in eine neue Straße, mit der keine Mauteinnahmen oder sonstigen Einnahmen durch Abgaben der Benutzer erzielt werden, ausschließlich durch den Restwert der Straße am Ende des Bezugszeitraums nicht zu einem Einnahmen schaffenden Projekt. Wird allerdings festgestellt, dass ein Projekt eine Einnahmen schaffende Investition im Sinne des Artikels 55 Absatz 1 ist und sich die zu erwartenden Einnahmen mithilfe der Finanzierungsdefizit-Methode objektiv schätzen lassen, muss der Restwert bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Dabei ist zu beachten, dass durch die Projekte erzielte betriebliche Kosteneinsparungen bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits in Ansatz zu bringen sind. Betriebliche Kosteneinsparungen können unberücksichtigt bleiben, sofern nachgewiesen wird, dass sie durch eine entsprechende Verringerung der Betriebssubventionen ausgeglichen werden.

Schlussfolgerung: In diesem Abschnitt wurde erläutert, dass das Finanzierungsdefizit der Differenz zwischen den abgezinsten Investitionskosten und den abgezinsten Nettoeinnahmen entspricht. Daher ermöglicht die Anwendung der Finanzierungsdefizit-Methode Folgendes: 1) für die ausreichende Ausstattung der Projekte mit Finanzmitteln zu sorgen, jedoch einer Überfinanzierung vorzubeugen; 2) dem Projektträger wird es ermöglicht, zusätzlich zu den Zuschüssen die Kosten des erforderlichen Kapitals zu tragen.

¹³ Die bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits zu berücksichtigenden Betriebskosten müssen die Folgekosten (z. B. Arbeitskräfte, Rohstoffe, Elektrizität), Instandhaltungskosten und die Kosten für den Ersatz von Ausrüstung des Projekts mit kurzer Nutzungsdauer umfassen. Finanzierungskosten (z. B. Zinsaufwendungen) und Abschreibungen (bei denen es sich nicht um Zahlungseingänge handelt) sind auszuschließen. Der Einfachheit halber können Steuern bei der Berechnung des Finanzierungsdefizit unberücksichtigt bleiben, auch wenn für alle Projekte ein einheitlicher Ansatz anzuwenden ist.

3.2.2. Anteilmäßige Zuweisung

„Soweit nicht alle Investitionskosten für eine Kofinanzierung in Frage kommen, werden die Nettoeinnahmen anteilmäßig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen.“

Die Zuschussfähigkeit von Ausgaben unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006¹⁴ und den Rechtsvorschriften über die einzelnen Fonds¹⁵. Diesbezüglich ist im zweiten Unterabsatz von Artikel 55 Absatz 2 bestimmt, dass, sofern nicht alle Investitionskosten¹⁶ zuschussfähig sind, ein Teil der Nettoeinnahmen bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits nicht zu berücksichtigen ist. Wenn z. B. lediglich 80 % der abgezinsten Investitionskosten zuschussfähig sind¹⁷, was bedeutet, dass 20 % der abgezinsten Investitionskosten nicht zuschussfähig sind, dann dürfen 20 % der abgezinsten Nettoeinnahmen ebenfalls nicht bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits in Ansatz gebracht werden. Dies bedeutet, dass sowohl die abgezinsten Nettoeinnahmen als auch die Investitionskosten mit 80 % zu multiplizieren sind:

$$DEE = FG * 0.8 = FG * P \quad (2)$$

wobei P für den Prozentsatz steht, der sich aus dem Verhältnis der abgezinsten zuschussfähigen Kosten zu den abgezinsten Investitionskosten ergibt.

Anschließend werden die abgezinsten zuschussfähigen Ausgaben mit dem Kofinanzierungssatz der Europäischen Union (CR_{EU}) multipliziert, um die abgezinste Beteiligung der Fonds (DG_{EU}) zu bestimmen:

$$DG_{EU} = DEE * CR_{EU} \quad (3)$$

Hieraus lässt sich dann die Beteiligung der Fonds in nicht abgezinsten Werten herleiten. Nachstehend ist ein Zahlenbeispiel für den EFRE wiedergegeben:

Zahlenbeispiel

Man nehme an, dass die abgezinsten Investitionskosten eines Projekts 100 EUR und die abgezinsten Nettoeinnahmen 60 EUR betragen, sodass sich die maximalen abgezinsten zuschussfähigen Ausgaben auf 40 EUR belaufen. Man nehme des Weiteren an, dass der Erwerb eines Grundstücks, das zur Verwirklichung des Projekts erforderlich ist, 24 EUR kostet. Da nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 der Betrag für den Erwerb von Grundstücken 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben nicht übersteigen darf¹⁸, können nur $(0,1 * 40 =)$ 4 EUR als zuschussfähige Kosten für Grundstücke in Ansatz gebracht werden; somit gelten 20 EUR nicht als zuschussfähige Kosten. Da die nicht zuschussfähigen Kosten 20 %

¹⁴ Siehe Artikel 56. Man beachte insbesondere, dass in Artikel 56 Absatz 4 auch auf die Zuschussfähigkeitsregeln auf nationaler Ebene verwiesen wird.

¹⁵ Siehe insbesondere Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 betreffend den EFRE, Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 betreffend den Kohäsionsfonds und Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 betreffend den ESF.

¹⁶ Es sei darauf hingewiesen, dass die vorstehend genannten Vorschriften auch Regeln für die Zuschussfähigkeit der Kosten auf der Stufe der Projektdurchführung enthalten.

¹⁷ Natürlich müssen die abgezinsten Investitionskosten für die Zwecke des Vergleichs zu den abgezinsten zuschussfähigen Kosten in Bezug gesetzt werden.

¹⁸ In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt im Rahmen des EFRE ein höherer Prozentsatz gestattet werden.

der abgezinsten Investitionskosten entsprechen, sind nach Artikel 55 Absatz 2 20 % der Nettoeinnahmen den nicht zuschussfähigen Kosten und 80 % der Nettoeinnahmen den zuschussfähigen Kosten zuzuweisen. Dies erfolgt, indem das Finanzierungsdefizit mit dem Anteil der abgezinsten Investitionskosten multipliziert wird, der zuschussfähig ist (P):

$$DEE = FG * P = (100 - 60) * 0,8 = 32 \quad (4)$$

wobei DEE für die abgezinsten zuschussfähigen Ausgaben steht, d. h. für den Investitionskostenbetrag, der nach Multiplikation mit dem Kofinanzierungssatz der Europäischen Union die abgezinste Beteiligung der Fonds ergibt:

$$DG_{EU} = 32 * 0,75 = 24 \quad (5)$$

Hieraus lässt sich dann die Beteiligung der Fonds in nicht abgezinsten Werten nach der Darstellung in Anhang I herleiten.

Schlussfolgerung: Die anteilige Zuweisung der Einnahmen zu den zuschussfähigen Kosten geschieht, indem man das Finanzierungsdefizit mit dem Faktor multipliziert, der sich aus dem Verhältnis der abgezinsten zuschussfähigen Kosten zu den abgezinsten Investitionskosten ergibt. Das Ergebnis, nämlich der Betrag der abgezinsten zuschussfähigen Ausgaben, multipliziert mit dem Kofinanzierungssatz ergibt die abgezinste Beteiligung der Fonds, von der dann der entsprechende abgezinste Wert hergeleitet werden kann. Da dies ein wichtiger Punkt ist, sind in dem folgenden Kästchen die drei entscheidenden Schritte für die Berechnung des Finanzierungsdefizits zusammengefasst.

Die drei entscheidenden Schritte zur Berechnung der Beteiligung der Fonds

Erster Schritt: Finanzierungsdefizit

$$\max DEE = DIC - DNR = FG \quad (6)$$

wobei DEE die zuschussfähigen Ausgaben sind;
 FG das Finanzierungsdefizit ist;
 DIC die abgezinsten Investitionskosten sind;
 DNR die abgezinsten Nettoeinnahmen sind.

Zweiter Schritt: abgezinste zuschussfähige Ausgaben:

$$DEE = FG * P \quad (7)$$

wobei DEE die abgezinsten zuschussfähigen Ausgaben sind;
 P der Prozentsatz ist, der sich aus dem Verhältnis der abgezinsten zuschussfähigen Kosten zu den abgezinsten Investitionskosten ergibt.

Dritter Schritt: Beteiligung der Fonds

$$DG_{EU} = DEE * CR_{EU} \quad (8)$$

wobei CR_{EU} der Kofinanzierungssatz der Europäischen Union ist;

$D G_{EU}$ für die abgezinste Beteiligung der Fonds steht.

3.2.3. Investitionsart und Bezugszeitraum

„Bei der Berechnung berücksichtigt die Verwaltungsbehörde den für die betreffende Investitionsart angemessenen Bezugszeitraum, die Art des Projekts, (...)“.

Der Bezugszeitraum bzw. Planungshorizont des Projekts besteht in der Anzahl der Jahre seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer, d. h. in der zeitlichen Dauer, nach deren Ablauf die Investition ersetzt werden muss.

Beispiele¹⁹: Investitionsart und Bezugszeitraum

Investitionssektor	Planungshorizont
Schienenverkehr	30
Straßenverkehr	25
Wasser	30
Energie	25
Telekommunikation	15
Industrie	10
Sonstige Dienstleistungen	15

Die Verwaltungsbehörden müssen den Bezugszeitraum gebührend berücksichtigen, denn je länger dieser ist, desto höher sind die Nettoeinnahmen, die bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits in Ansatz zu bringen sind. Jedoch ist hierbei Folgendes zu beachten: a) Aufgrund der Abzinsung verlieren die weit in der Zukunft entstehenden Nettoeinnahmen zunehmend an Bedeutung; b) der Restwert ist ein Ersatzwert für die restlichen Einnahmen.

3.2.4. Normalerweise erwartete Rentabilität je nach Investitionsart

„Bei der Berechnung berücksichtigt die Verwaltungsbehörde (...) die normalerweise erwartete Rentabilität je nach Art der betreffenden Investition (...)“.

Um zu erläutern, was mit der normalerweise erwarteten Rentabilität je nach Art der betreffenden Investition gemeint ist, muss ausführlich auf das Konzept der finanziellen Rentabilität der Investition eingegangen werden, das bereits in Unterabschnitt 3.1.2 erwähnt wurde. Dies soll anhand des folgenden Zahlenbeispiels geschehen:

Zahlenbeispiel

Wie in Unterabschnitt 3.1.2 erwähnt, ist unter der finanziellen Rentabilität der Investition die Eignung des Projekts zur Schaffung zusätzlicher Finanzmittel (d. h. von Gewinnen) im Vergleich zu den investierten Mitteln zu verstehen. Ein Indikator, den man verwenden kann, ist der finanzielle Nettogegenwartswert der Investition (FNPV/C), d. h. die Differenz zwischen den

¹⁹ Diesbezügliche Informationen sind der KNA-Anleitung zu entnehmen.

abgezinsten Nettoeinnahmen und den abgezinsten Investitionskosten, was sich (unter Anwendung der bislang benutzten Schreibweise) wie folgt darstellen lässt:

$$FNPV / C = DNR - DIC \quad (9)$$

Man nehme nunmehr zum Zwecke der Vereinfachung an, dass sich ein Projekt über zwei Jahre erstreckt. Im ersten Jahr fallen ausschließlich Investitionskosten an; sie belaufen sich auf 1 EUR. Im zweiten Jahr hingegen werden ausschließlich Nettoeinnahmen erzielt; sie belaufen sich auf 3,15 EUR. Man nehme des Weiteren an, dass das erforderliche Kapital als Bankkredit beschafft werden konnte und dass hierfür Zinsen in Höhe von 5 % anfallen (d. h. es fallen zusätzlich zu den Investitionskosten in Höhe von 1 EUR weitere Kosten in Höhe dieses Prozentsatzes an). Da sich die Nettoeinnahmen im zweiten Jahr auf 3,15 EUR belaufen werden, könnte sich der Projektträger im ersten Jahr einen Betrag leihen, der den Nettoeinnahmen (3,15 EUR) abzüglich der Kreditkosten entspricht, d. h. einen Betrag, der sich aus folgender Gleichung ergibt:

$$DNR = \frac{3,15}{(1 + 0,05)} = 3 \quad (10)$$

Anhand von Gleichung 10 lässt sich erkennen, dass sich der Projektträger im ersten Jahr bis zu 3 EUR leihen kann und dennoch in der Lage sein wird, im zweiten Jahr einen Betrag zu tilgen, der $3 \text{ EUR} * (1,05) = 3,15 \text{ EUR}$ entspricht. Wenn man folglich den Wert nimmt, der sich aus Gleichung 10 ergibt, und diesen in Gleichung 9 einsetzt, stellt man fest, dass der finanzielle Nettogewartswert der hier betrachteten Investition wie folgt ist:

$$FNPV / C = \frac{3,15}{(1 + 0,05)} - 1 = 2 > 0 \quad (11)$$

Wie aus Gleichung 11 hervorgeht, wird der Projektträger in der Lage sein, das erforderliche Kapital, einschließlich dessen Kosten, zu tilgen sowie zusätzliche Einnahmen (2 EUR) zu erzielen: Das hier betrachtete Projekt ist somit *geeignet*, Gewinne zu erzielen.

Faktoren, die die finanzielle Rentabilität der Investition beeinträchtigen, sind diejenigen, die sich auf a) die Einnahmen sowie b) die Investition und die Betriebskosten auswirken.

Bei den Einnahmen spielen zwei Aspekte eine Rolle: a) Gebühren/Mieten/Zahlungen, b) die Anzahl der Nutzer und/oder die Menge der Waren/Dienstleistungen, die im Rahmen des Projekts zur Verfügung gestellt werden. Der erste Aspekt hängt von den Grundsätzen ab, die auf nationaler/regionaler/lokaler Ebene beschlossen werden, der zweite Aspekt hingegen von der gegenwärtigen und vorhersehbaren Nachfrage, die wiederum durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst werden kann²⁰.

Aber auch die Investitions- und die Betriebskosten unterliegen zwei Aspekten: a) der Art der Vorleistungen (z. B. Arbeitsleistungen) und somit dem Stückpreis, b) den hiermit in Zusammenhang stehenden Mengen (z. B. der Anzahl der Arbeitnehmer). Die Art der Vorleistungen und deren Preis hängen einerseits von den Entscheidungen ab, die auf Projektebene getroffen werden, etwa hinsichtlich der Technologie (Verbrennungsanlage/Deponie), des Standorts (Führung einer Straße über ein flaches oder ein gebirgiges Gelände) und der Größe (Anzahl der Spuren einer Autobahn), sowie andererseits von der Struktur der Wirtschaft und den betreffenden staatlichen Maßnahmen, die sich über die Vorleistungspreise und Mengen auf das

²⁰ Auf die für die Einnahmen relevanten Faktoren wird in Abschnitt 4.2 ausführlich eingegangen.

Projekt auswirken (Strompreise und Energiepolitik, Verfügbarkeit von unqualifizierten Arbeitskräften und Arbeitsmarktpolitik).

Wenn man alle vorstehend genannten Faktoren in Betracht zieht, ist unter Umständen ein bestimmter Grad an Rentabilität nicht bestimmbar, weder nach Sektor der Investition noch im Vergleich der Mitgliedstaaten. Falls die vorstehend genannten Faktoren jedoch weitgehend homogen sind (beispielsweise bei Projekten, die in denselben Investitionssektor fallen und unter gleichen makroökonomischen Gegebenheiten in einer Region durchgeführt werden, in der die Wirtschaftsstruktur und die staatlichen Maßnahmen vergleichbar sind), lässt sich möglicherweise die normalerweise erwartete Rentabilität ermitteln.

Es ist wichtig, die normalerweise erwartete Rentabilität zu kennen, da sie Aufschluss darüber geben kann, welche Finanzierung für das betreffende Projekt geeignet ist (z. B. Zuschuss und Kredit). In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in Arbeitsdokument 4 (auf S. 14) beispielsweise betont wird, dass für einen Flughafen unter Umständen relativ geringe Zuschüsse erforderlich sind (da das Finanzierungsdefizit möglicherweise gering ist), wohingegen für Projekte im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasseraufbereitung relativ hohe Zuschüsse erforderlich sein können, auch wenn sie unter anderem mittels Krediten finanziert werden können (da für die entsprechenden Projekte Gebühren erhoben werden). Diese Beispiele stehen deutlich im Gegensatz zu Projekten, die keine Einnahmen schaffen, etwa Straßen, für deren Benutzung keine Maut erhoben wird, und deren Finanzierung unter Umständen ausschließlich auf Zuschüssen beruht.

Schlussfolgerung: Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, ist zu empfehlen, dass die Verwaltungsbehörden bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits und bei der Berechnung der zuschussfähigen Ausgaben im Allgemeinen die normalerweise erwartete Rentabilität der Art des Projekts berücksichtigen, um festzustellen, ob eine geeignete Finanzierung (z. B. Zuschuss und Kredit) gewählt wurde. Dies bedeutet eindeutig, dass die Verwaltungsbehörden entweder die Zahlen der normalerweise erwarteten Rentabilität der betreffenden Investitionsart kennen oder über Leitlinien zur Berechnung dieser Rentabilität im jeweiligen Kontext verfügen müssen. In dieser Hinsicht können die nationalen Behörden (z. B. die Finanzverwaltung) eine nützliche Rolle spielen.

3.2.5. Verursacherprinzip

„Bei der Berechnung berücksichtigt die Verwaltungsbehörde (...) die Anwendung des Verursacherprinzips (...).“

Nach Artikel 55 Absatz 2 hat die Verwaltungsbehörde bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits auch die Anwendung des Verursacherprinzips zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die externen Kosten, die durch die Verschmutzung verursacht werden, in gewissem Umfang vom Verursacher zu tragen sind, selbst wenn sich dies nicht immer auf die von den Nutzern zu zahlenden Gebühren auswirkt. Nachstehend werden Beispiele für externe Kosten genannt:

Abfallbehandlungsanlagen: Abfallbehandlungsanlagen können zur Verschmutzung der Luft (z. B. durch den Rauch der Verbrennungsanlagen), des Bodens und des Wassers (Flüssigkeiten, die aus Deponien ausgewaschen werden und in das Grundwasser einsickern) beitragen. Eine solche Verschmutzung kann die menschliche Gesundheit beeinträchtigen und den Wert der Grundstücke und Gebäude in der Umgebung mindern. Die von den Nutzern gezahlten Gebühren

müssen auch einen Teil der Kosten abdecken, die infolge der verursachten Verschmutzung entstehen und im Verhältnis zu dieser stehen.

Bei der Anwendung des Verursacherprinzips sollten die Verwaltungsbehörden auf Folgendes achten:

- Wird das Verursacherprinzip nicht angewandt, so führt dies einerseits dazu, dass die Verursacher „gewinnen“ (z. B. da die Benutzer von Autobahnen geringere Mautgebühren zahlen), und andererseits dazu, dass die Bürger in den von der Verschmutzung betroffenen Gebieten „verlieren“.
- Die Anwendung des Verursacherprinzips kann, insbesondere wenn sie zu vorbeugenden oder mindernden Maßnahmen führt, den Konsens unter der örtlichen Bevölkerung erhöhen, was für einige Projekte (z. B. Abfallbehandlungsanlagen) sehr wichtig sein kann.
- Die Anwendung des Verursacherprinzips kann zu höheren Gebühren führen. Daher ist es ratsam, auch die Aspekte der Gleichheit und Erschwinglichkeit (siehe nächsten Abschnitt) bei der Festsetzung der Gebühren hinreichend zu berücksichtigen.

3.2.6. Gleichheit und Erschwinglichkeit

„Bei der Berechnung trägt die Verwaltungsbehörde (...) gegebenenfalls dem Gleichheitsaspekt gemäß dem relativen Wohlstand des Mitgliedstaats Rechnung.“

Bei der Berücksichtigung der finanziellen Rentabilität der Investition kommen Gleichheitserwägungen ins Spiel, denn es ist die Erschwinglichkeit der Gebühren zu bewerten, d. h. es ist die Frage zu beantworten, ob die Nutzer die Gebühren bezahlen können. Eine mögliche Lösung zur Gewährleistung der Erschwinglichkeit besteht darin, die Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Einkommens oder des Einkommens einer niedrigeren Einkommensgruppe festzulegen²¹, je nach der vorhandenen Einkommensverteilung in dem Versorgungsgebiet.

Diesbezüglich empfehlen die Dienststellen der Kommission den Verwaltungsbehörden eine hinreichende Erwägung, ob eine Gebühr erschwinglich ist, denn wenn die Nutzer sich diese nicht leisten können, kann dies für das Projekt einen Mangel an finanziellen Mitteln während seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer bedeuten – anders ausgedrückt kann durch die Gewährleistung der Erschwinglichkeit auch die finanzielle Tragfähigkeit eines Projekts sichergestellt werden (d. h. es kann gewährleistet werden, dass im gesamten Zeitraum des Planungshorizonts des Projekts ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen). Wie bei der normalerweise erwarteten Rentabilität können die nationalen Behörden auch hier eine wichtige Rolle spielen, indem sie Kriterien für die Festsetzung der Gebühren vorgeben.

Zudem ist zu beachten, dass es aufgrund der Finanzierungsdefizit-Methode durch die Sicherstellung der Erschwinglichkeit möglich ist, eine höhere Beteiligung der Fonds zuzuweisen. Sind die Gebühren niedrig, da die Nutzer über ein geringes Einkommen verfügen, wird das Finanzierungsdefizit größer, wodurch wiederum eine größere Beteiligung der Fonds möglich wird. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit dem Umverteilungsziel der Kohäsionspolitik der Europäischen Union.

²¹ Beispiele für Erschwinglichkeitsraten enthält Anhang II des Arbeitsdokuments 4.

4. ABZÜGE UND ERSTATTUNGEN

4.1. Abzüge im Sinne von Artikel 55 Absatz 3 und Erstattungen im Sinne von Artikel 55 Absatz 4

Mit Ausnahme derjenigen Projekte, die den Regeln für staatliche Beihilfen unterliegen (vgl. Artikel 55 Absatz 6), sind in Artikel 55 lediglich zwei Arten von Einnahmen schaffenden Projekten vorgesehen:

- Projekte, die unter Artikel 55 Absatz 2 fallen: Bei diesen Projekten lassen sich die zu erwartenden Einnahmen mithilfe der *Finanzierungsdefizit*-Methode nach Artikel 55 Absatz 2 objektiv schätzen. Wird das *Finanzierungsdefizit* korrekt ermittelt und verändern sich die Voraussetzungen, unter denen das Projekt durchgeführt wird, nicht erheblich, dann besteht grundsätzlich für die Verwaltungsbehörde keine Notwendigkeit, die in Form eines Zuschusses gewährte Beteiligung an dem Projekt zu ändern. Für den Fall, dass bei einer Kontrolle festgestellt wird, dass zwischen den ursprünglich geschätzten Einnahmen und den letztlich geschaffenen Einnahmen eine erhebliche Differenz besteht, sollte die Verwaltungsbehörde Mechanismen vorsehen, die es ihr ermöglichen, die Berechnung des Zuschusses anzupassen. Diese Mechanismen können beinhalten, dass die maximalen zuschussfähigen Ausgaben bei einem bestimmten Projekt (d. h. bei einem Projekt, bei dem die Einnahmen höher ausfallen als ursprünglich geschätzt) gekürzt werden und die anteilmäßige Beteiligung der Fonds anderen Projekten des operationellen Programms zugewiesen wird bzw. dass die zuschussfähigen Beträge für das betreffende Projekt erhöht werden (sofern die geschätzten Einnahmen nicht wie erwartet erzielt werden). Anpassungen dieser Art müssen von den *Abzügen* im Sinne von Artikel 55 Absatz 3 und von den *Erstattungen* im Sinne von Artikel 55 Absatz 4 unterschieden werden.

- Projekte, die unter Artikel 55 Absatz 3 fallen: Bei diesen Projekten ist es aus verschiedenen Gründen (siehe Erläuterungen unter Punkt 4.2) *nicht möglich, die zu erwartenden Einnahmen objektiv zu schätzen*, und die von einem bestimmten Projekt geschaffenen Einnahmen müssen binnen fünf Jahren nach dessen Abschluss von den bei der Kommission geltend gemachten zuschussfähigen Ausgaben abgezogen werden. Diese Projekte sind also nicht Gegenstand der *Finanzierungsdefizit*-Methode; ein Bezugszeitraum von fünf Jahren gilt als ausreichend, um die Einnahmen zu ermitteln, die bei der Berechnung der Beteiligung der Fonds an diesen Projekten zu berücksichtigen sind. Die *Abzüge* können bis zum Abschluss des operationellen Programms vorgenommen werden.

Nur wenn Vorhaben²² Einnahmen schaffen, die nicht unter Artikel 55 Absatz 2 oder Absatz 3 berücksichtigt wurden, müssen die betreffenden Beträge dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union wieder zugeführt, also *erstattet* werden (Artikel 55 Absatz 4). Die erstatteten Beträge gehen dem operationellen Programm endgültig verloren, da die Erstattung erst nach dem Abschluss erfolgt.

4.2. Artikel 55 Absätze 2 und 3: Klassifikation der Projekte im Sinne der Möglichkeit, die zu erwartenden Einnahmen objektiv zu schätzen

In diesem Unterabschnitt sollen Hinweise zur Durchführung von Artikel 55 Absatz 3 bezüglich der Ermittlung der Einnahmen, die nicht objektiv geschätzt werden können, und folglich zur

²² Mit Ausnahme der in Artikel 55 Absatz 5 genannten Vorhaben, d. h. Vorhaben, deren Gesamtkosten unter 200 000 EUR liegen (siehe Absatz 4.6.2 dieses Vermerks).

Ermittlung der Einnahmen, die objektiv geschätzt werden können, gegeben werden. Letztere sind Gegenstand von Artikel 55 Absatz 2.

Zu diesem Zweck werden in diesem Unterabschnitt zunächst die Faktoren behandelt, die die Möglichkeit zur Schätzung der zu erwartenden Einnahmen beeinträchtigen. Anschließend wird eine zusammenfassende Klassifikation der Einnahmequellen anhand der Möglichkeit, inwieweit sich die zu erwartenden Einnahmen objektiv schätzen lassen, vorgenommen und es werden die Faktoren genannt, die diese Schätzung beeinträchtigen.

Zur Anwendung der Finanzierungsdefizit-Methode ist es erforderlich, die anfallenden Kosten und die zu erwartenden Einnahmen während des Planungshorizonts des Projekts zu prognostizieren. Deshalb wird daran erinnert, dass für die Einnahmen zwei Aspekte eine Rolle spielen: a) Abgaben/Mieten/Zahlungen (im Folgenden „Gebühren“), b) die Anzahl der Nutzer und/oder die Menge der Waren/Dienstleistungen, die im Rahmen des Projekts zur Verfügung gestellt werden.

Die Gebühren werden durch grundsätzliche Erwägungen bestimmt und hängen von Folgendem ab: der aktuellen Politik (z. B. die den Nutzern für die Behandlung von Abfällen in Rechnung gestellten Gebühren oder Mautgebühren auf Autobahnen), den erwarteten Änderungen des Rechtsrahmens (z. B. können sich die in Rechnung gestellten Gebühren infolge der Anwendung des Verursacherprinzips ändern). Die Anzahl der Nutzer hängt von allen Faktoren ab, die sich auf die Nachfrage nach den Waren/Dienstleistungen auswirken, die im Rahmen des betreffenden Investitionsprojekts angeboten werden. Um zu klären, welche Faktoren sich auf die Nachfrage auswirken, werden in diesem Informationsvermerk Beispiele von Fällen angeführt, in denen sich die zu erwartenden Einnahmen objektiv schätzen lassen (z. B. Verkehr, Abfallbehandlung), und von Fällen, in denen sich die zu erwartenden Einnahmen nicht objektiv schätzen lassen (z. B. Projekte im Bereich Forschung und technische Entwicklung).

Beispiele für Projekte, bei denen sich die zu erwartenden Einnahmen objektiv schätzen lassen

▪ **Verkehr**

Die folgenden Faktoren müssen berücksichtigt werden:

- a. die sozioökonomischen Merkmale des Gebiets;
- b. das Verkehrsaufkommen in diesem Gebiet;
- c. die Verteilung des Verkehrs auf die verschiedenen Standorte;
- d. die Aufgabe;
- e. der Vergleich der Ergebnisse mit den aktuellen Verkehrsdaten.
- f.

Die Analyse der Nachfrage muss Folgendes umfassen:

1. *die aktuelle Nachfrage*: die Verkehrsdaten des Bezugsjahres, die sich aus den oben genannten fünf Faktoren ergeben, unter Beachtung des gegenwärtigen Zustands der in Frage kommenden Verkehrsinfrastruktur;
2. *die induzierte Nachfrage*: der Verkehr im Bezugsjahr unter Beachtung sämtlicher in Frage kommender Veränderungen der Infrastruktur aufgrund des Projekts, was die Schaffung des Verkehrsaufkommens, die Verteilung des Verkehrs, die Verteilung des Verkehrsaufkommens auf die verschiedenen Verkehrszweige und die Aufgabe betrifft;

3. *die prognostizierte Nachfrage*: die Verkehrsdaten, einschließlich der makroökonomischen und sektorbezogenen Prognosen sowie die geschätzte Elastizität der Nachfrage im Verkehrswesen bezogen auf die generalisierten Kosten²³ und die Einkommen.

- **Abfallbehandlung**

Die folgenden Faktoren müssen zur Ermittlung der Nachfrage nach Abfallbehandlung berücksichtigt werden:

- a. Beschreibung der großen Ballungsräume, in denen die zu behandelnden Abfälle entstehen, anhand der Einwohnerzahl, der demografischen Entwicklung und der Migrationsströme;
- b. wichtige Produktionstätigkeiten, bei denen die zu behandelnden Abfälle entstehen, sowie das zu erwartende Wachstum dieser Tätigkeiten;
- c. Gewohnheiten (z. B. Recycling) und mögliche Entwicklungen der Gewohnheiten;
- d. mögliche neue Technologien, die sich auf die Menge und Art der zu behandelnden Abfälle auswirken.

Die Analyse der Nachfrage muss Folgendes umfassen:

1. *die aktuelle Nachfrage*, d. h. die aktuelle Nachfrage nicht nur aufgrund der Menge und Art der entstehenden Abfälle, sondern auch aufgrund der vorhandenen Infrastruktur;
2. *die induzierte Nachfrage*, d. h. die Nachfrage, die sich aufgrund neuer Nutzer ergibt, da die neue Infrastruktur möglicherweise einem größeren Gebiet dient;
3. *die prognostizierte Nachfrage* aufgrund vorhersehbarer Veränderungen infolge der vier oben genannten Faktoren und aufgrund vorhersehbarer Änderungen des Rechtsrahmens.

Beispiele für Projekte, bei denen keine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen möglich ist

- **Innovationszentren**

Im Gegensatz zu den vorstehend genannten Beispielen lassen sich die Einnahmen, die mit Projekten geschaffen werden, deren Hauptmerkmal die Innovation ist, nicht objektiv schätzen. Daher können auch keine Annahmen in Bezug auf die Nachfrage getroffen werden können, da *diese angebotsinduziert ist* (d. h. die Innovation an sich erzeugt die Nachfrage). Anders ausgedrückt können aufgrund fehlender Daten und Erfahrungen zwar Schätzungen formuliert werden, die jedoch sehr subjektiv sind. Beispiele für solche Projekte lassen sich unter den Prioritäten nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 finden (z. B. Forschungseinrichtungen sowie Forschungs- und Technologiezentren).

In Artikel 55 Absatz 2 ist Folgendes bestimmt:

„Die zuschussfähigen Ausgaben für Einnahmen schaffende Projekte dürfen den aktuellen Wert der Investitionskosten unter Abzug des aktuellen Werts der durch die Investition über einen bestimmten Bezugszeitraum erzielten Nettoeinnahmen in folgenden Fällen nicht überschreiten:

- a) bei Infrastrukturinvestitionen oder

²³ Die generalisierten Kosten des Verkehrs ergeben sich aus der Summe der monetären Kosten (z. B. der Zugfahrkarte) und der nichtmonetären Kosten (dem Wert der Zeit).

b) bei anderen Projekten, bei denen **eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen** möglich ist.“

In Artikel 55 Absatz 3 ist Folgendes bestimmt:

„**Ist eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen nicht möglich**, so werden die erzielten Einnahmen binnen fünf Jahren nach Abschluss eines Vorhabens von den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben abgezogen. Der Abzug wird von der Bescheinigungsbehörde spätestens beim teilweisen oder endgültigen Abschluss des operationellen Programms vorgenommen. Die Zahlung des Restbetrags wird entsprechend berichtigt.“

Folglich werden in Artikel 55 Absatz 2 und Absatz 3 die Projekte anhand der Frage klassifiziert, ob sich die zu erwartenden Einnahmen objektiv schätzen lassen. Wie vorstehend erläutert, wird die Beantwortung der Frage, ob sich die zu erwartenden Einnahmen eines Projekts objektiv schätzen lassen, von Faktoren bestimmt, von denen die Gebühren und die Nachfrage abhängen. Die vorgeschlagene Klassifikation wird als Übersicht in der nachstehenden Tabelle wiedergeben.

Tabelle: Klassifikation der zu erwartenden Einnahmen anhand der Möglichkeit einer objektiven Schätzung und entsprechende Faktoren

Möglichkeit der Schätzung der Einnahmen	Gebühren	Geschätzte Nachfrage
Es ist eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen möglich (Artikel 55 Absatz 2).	klar benannte, grundsätzliche Auswahlmöglichkeiten vorhersehbare Maßnahmen	Verfügbarkeit von Modellen und Daten Sachverständigengutachten auf Grundlage von Modellen und Daten
Es ist keine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen möglich (Artikel 55 Absatz 3).	Fehlende Daten, neue, durch das Angebot induzierte Nachfrage	Fehlende Daten, äußerst subjektive Sachverständigengutachten

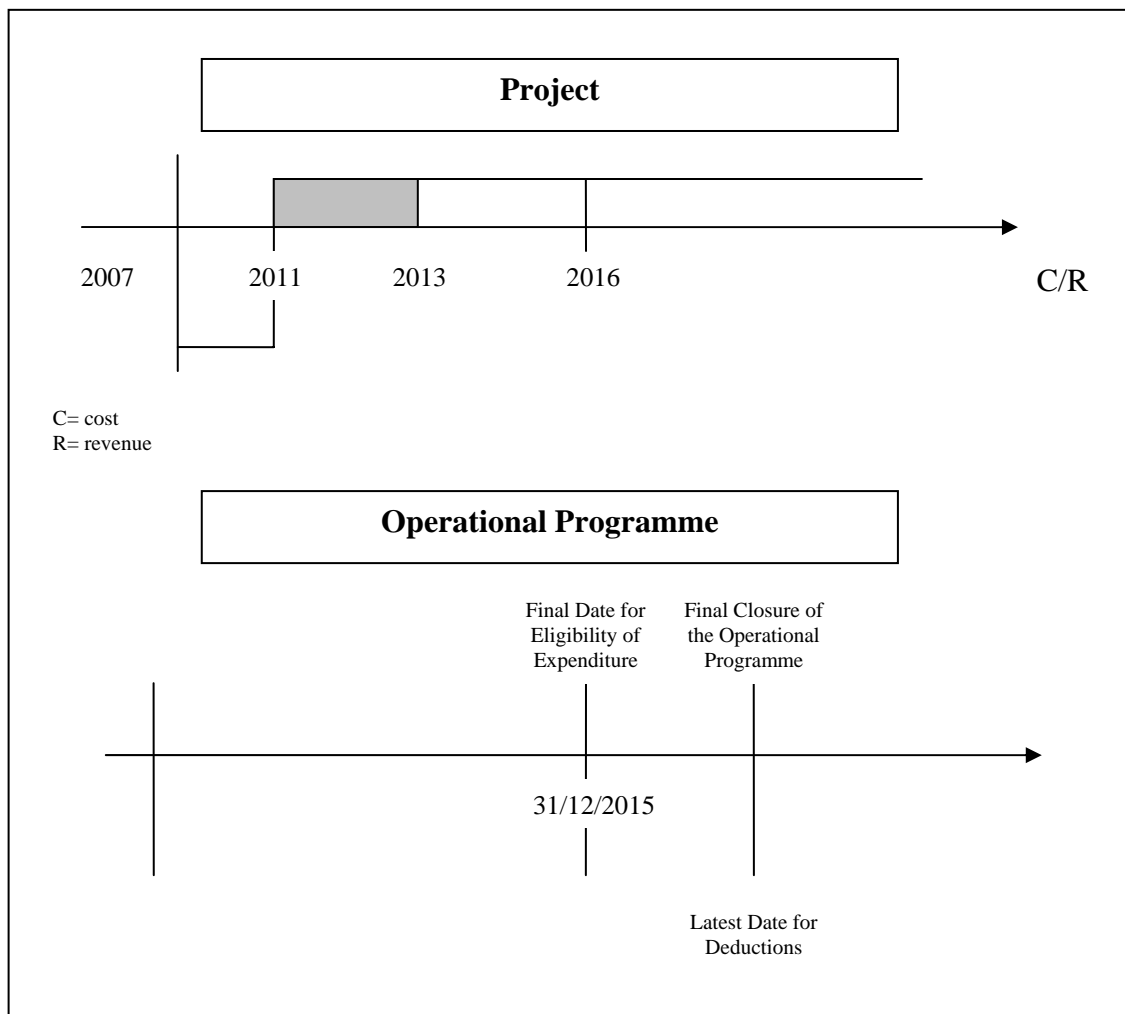
Schlussfolgerung: Die Ermittlung der Projekte, bei denen sich eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen möglich bzw. nicht möglich ist, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die sich auf die Möglichkeit zur Prognose der wichtigsten Determinanten auswirken: der Gebühren und der Nachfrage. In diesem Unterabschnitt werden die Schlüsselemente genannt, die zur Prognose der Gebühren und der Nachfrage erforderlich sind. Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich ist, ist der wichtigste Faktor die Verfügbarkeit konsistenter Daten und von Erfahrungen mit vergleichbaren Investitionsprojekten.

4.3. Artikel 55 Absatz 3: Abzüge bei Projekten, deren zu erwartende Einnahmen sich nicht objektiv schätzen lassen

Im Falle von Projekten, deren zu erwartende Einnahmen nicht objektiv geschätzt werden können, ist nach Artikel 55 Absatz 3 ein *Abzug* der binnen fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens

erzielten Einnahmen von den geltend gemachten Ausgaben vorgesehen. Dieser Abzug ist von der Bescheinigungsbehörde spätestens beim teilweisen oder endgültigen Abschluss des operationellen Programms vorzunehmen. In Abbildung 2 ist der mögliche Fall eines Projekts dargestellt, bei dem die zu erwartenden Einnahmen (im Zeitraum 2011-2013) nicht geschätzt werden konnten.

Abbildung 2: Abzüge



Project	Projekt
cost	Kosten
revenue	Einnahmen
Operational Programme	operationelles Programm
Final Date for Eligibility of Expenditure	Endtermin der Förderfähigkeit der Ausgaben
Final Closure of the Operational Programme	endgültiger Abschluss des operationellen Programms
Latest Date for Deductions	spätester Termin für die Abzüge

Im oberen Teil von Abbildung 2 wird davon ausgegangen, dass die Phase der Projektinvestitionen vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2010 dauert. Folglich sind die Einnahmen zu berücksichtigen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 geschaffen werden.

4.4. Artikel 55 Absatz 4: Erstattungen

In Artikel 55 Absatz 4 heißt es: „Wird spätestens drei Jahre nach Abschluss des operationellen Programms festgestellt, dass ein Vorhaben Einnahmen geschaffen hat, die nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 berücksichtigt worden sind, werden diese Einnahmen proportional zur Beteiligung der Fonds wieder dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zugeführt.“

Grundlage und zeitlicher Rahmen für Erstattungen

In Artikel 55 Absatz 4 wird die Erstattung von Einnahmen zugunsten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union nach dem Abschluss des operationellen Programms geregelt. Diese Erstattungen sind spätestens drei Jahre nach dem Abschluss des operationellen Programms vorzunehmen, wenn durch ein Vorhaben Einnahmen geschaffen wurden, die *nicht im Sinne von Artikel 55 Absatz 2 und Artikel 55 Absatz 3 berücksichtigt worden waren*.

Für Projekte, die unter Artikel 55 Absatz 2 fallen, sind Erstattungen erforderlich, wenn nach Abschluss des Programms, spätestens jedoch binnen eines Zeitraums von drei Jahren nach dessen Abschluss festgestellt wird, dass: (a) bestimmte durch das Projekt geschaffene Einnahmenquellen bei der Berechnung des Finanzierungsdefizits nicht berücksichtigt wurden und/oder nach der Berechnung des Finanzierungsdefizits neue Einnahmenquellen entstanden sind (z. B. eine nicht mautpflichtige Straße, für die später eine Maut erhoben wird); (b) wesentliche Gebührenänderungen vorgenommen wurden, durch die die Richtigkeit der Berechnung des Finanzierungsdefizit in Frage gestellt wird. In jedem Fall sind Änderungen der Nachfrage oder sonstiger externer Wirtschaftsfaktoren (wie eine nicht vorhersehbare Preisinflation) nicht mit einer unsachgemäßen Anwendung der Finanzierungsdefizit-Methode in Zusammenhang zu bringen, sodass keine Erstattung erforderlich wird²⁴. Abweichungen im Rahmen der Szenarien (a) und (b) werden anhand einer angemessenen Kontrolle der durch die Projekte geschaffenen Einnahmen ermittelt.

Als Schwelle, ab der eine Erstattung möglich ist, könnte man eine Überschreitung des Finanzierungsdefizits um 10% ansetzen. Dies bedeutet, dass keine Erstattung zu erfolgen hat, wenn beim Finanzierungsdefizit eine Abweichung von weniger als 10% vorliegt. Jedoch erachtet die Kommission grundsätzlich eine Abweichung des Finanzierungsdefizits von mehr als 10 % als eine Schwelle, die darauf hinweist, dass das Finanzierungsdefizit ursprünglich nicht richtig berechnet wurde. Es muss eine ausreichende Kontrolle der Einnahmen dieser Projekte gewährleistet sein, um die Fälle festzustellen, in denen Erstattungen erforderlich sein können, und die Höhe der sich ergebenden Abweichung der Einnahmen zu ermitteln.

Für Projekte, die unter Artikel 55 Absatz 3 fallen, sind Erstattungen erforderlich, wenn nach einer Überprüfung festgestellt wird, dass nicht alle geschaffenen Einnahmen im Sinne von Artikel 55 Absatz 3 zuvor abgezogen wurden (d. h. wenn die tatsächlich während des Bezugszeitraums von fünf Jahren geschaffenen Nettoeinnahmen höher sind als die abgezogenen Einnahmen). In diesen Fällen wurde Artikel 55 Absatz 3 während der Durchführung eines Programms nicht korrekt angewandt. Artikel 55 Absatz 4 gilt auch, wenn der nach Abschluss des Vorhabens vorgesehene Fünfjahreszeitraum nach dem Abschluss des Programms (d. h. wenn keine Abzüge mehr möglich sind) bzw. spätestens drei Jahre nach dem Abschluss des betreffenden Programms endet.

²⁴ Wird jedoch festgestellt, dass Einnahmen absichtlich zu gering veranschlagt wurden, um möglichst hohe Zuschüsse für bestimmte Projekte zu erhalten, stellt dies eine Unregelmäßigkeit dar, die gemäß Artikel 98 und Artikel 99 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 weiterverfolgt werden kann, d. h. auf Grundlage einer Finanzkorrektur anstatt einer Erstattung im Sinne von Artikel 55 Absatz 4.

Nach Artikel 55 Absatz 4 gilt für alle Projekte²⁵, auf die Artikel 55 Anwendung findet, sofern Einnahmen zuvor nicht berücksichtigt wurden, dass diese dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union *proportional* zur Beteiligung der Fonds wieder zuzuführen sind. Der Wortlaut „*proportional zur Beteiligung der Fonds*“ bedeutet, dass die Erstattung dem Betrag entsprechen muss, der einem Prozentsatz der zusätzlichen Einnahmen entspricht, der wiederum gleich dem Kofinanzierungssatz der Europäischen Union ist. Wenn die zusätzlichen Einnahmen beispielsweise 100 EUR betragen und der Kofinanzierungssatz der Europäischen Union bei 75 % liegt, dann sind 75 EUR zu erstatten.

Grundlage für Erstattungen: Wie unter Punkt 3.1.3 erwähnt, soll mit dem Finanzierungsdefizit sichergestellt werden, dass durch die Zuschüsse ein Mindestmaß an Rentabilität der Projekte gewährleistet wird, sodass die Kreditwürdigkeit gegeben ist; allerdings ist das Finanzierungsdefizit unter Berücksichtigung der Nettoeinnahmen zu berechnen, sodass die Projekte nicht überfinanziert werden²⁶. Sofern sich also die Nettoeinnahmen nach dem Abschluss erheblich erhöhen, wird das Finanzierungsdefizit gemindert und es ist eine entsprechende Erstattung zugunsten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union vorzunehmen. Diese Erstattung hat folglich der Differenz zwischen der Beteiligung der Fonds auf der Grundlage der geschätzten Einnahmen und der unter Berücksichtigung der neuen Nettoeinnahmen berechneten Beteiligung der Fonds zu entsprechen:

$$RF = G^t_{EU} - G^c_{EU} \quad (12)$$

wobei RF für die Erstattung zugunsten des Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union steht;

G^t_{EU} für die berechnete zu erwartende Beteiligung der Fonds steht;

G^c_{EU} für die Beteiligung der Fonds, einschließlich der zusätzlichen Einnahmen steht, die spätestens drei Jahre nach dem Abschluss des Programms kontrolliert werden.

Hinweis: Obwohl Artikel 55 Absatz 3 und Absatz 4 Vorschriften zu Änderungen der Einnahmen betreffen, handelt es sich bei diesen Änderungen tatsächlich um Änderungen der Nettoeinnahmen, da die Erstattung mittels des Finanzierungsdefizits berechnet wird. Auch aus ökonomischer Sicht ist die Anwendung des Finanzierungsdefizits als Grundlage zur Berechnung der Erstattung plausibel, da sowohl die Einnahmen als auch die Betriebskosten gestiegen sind – wie dies z. B. bei einer Abwasseraufbereitungsanlage der Fall ist, die intensiver genutzt wird als zuvor bei der Projektprüfung angenommen wurde. Diese intensivere Nutzung führt dazu, dass mehr Abwasser aufbereitet wird, wodurch sowohl die Einnahmen als auch die Betriebskosten steigen.

Um der Klarheit willen und um die Koinzidenz a) der Erstattung eines zur Beteiligung der Fonds proportionalen Betrags und b) der Differenz zwischen der auf der Grundlage der überprüften Einnahmen berechneten Beteiligung der Fonds und der auf Grundlage der kontrollierten Einnahmen berechneten Beteiligung des Fonds herauszuarbeiten, werden nachstehend zwei Zahlenbeispiele für Erstattungen gegeben.

Zahlenbeispiel: Zahlenbeispiel für den Fall, dass die gesamten Investitionskosten eines Projekts zuschussfähig sind

²⁵ Mit Ausnahme der in Artikel 55 Absatz 5 genannten Vorhaben, d. h. Vorhaben, deren Gesamtkosten unter 200 000 EUR liegen (siehe Absatz 4.6.2 dieses Vermerks).

²⁶ Wie bereits erwähnt, ist unter bestimmten Umständen für diese Voraussetzung gesorgt, nämlich wenn der finanzielle Nettogegenwert der Investition (einschließlich der öffentlichen Ausgaben der Europäischen Union und des betreffenden Staates) gleich null ist.

Es sei an das in Abschnitt 3.2.2 genannte Beispiel erinnert. Das Finanzierungsdefizit entspricht

$$FG = 100 - 60 = 40 \quad (13)$$

Da davon ausgegangen wird, dass alle Investitionen zuschussfähig sind, sind die abgezinsten zuschussfähigen Ausgaben gleich dem Finanzierungsdefizit, d. h.

$$DEE = 40 \quad (14)$$

Unter der Annahme, dass der angewandte Kofinanzierungssatz 75 % beträgt, entspricht die abgezinste Beteiligung der Fonds

$$DG_{EU} = 40 * 0.75 = 30 \quad (15)$$

Wenn man nunmehr davon ausgeht, dass im Rahmen der Überprüfung festgestellt wird, dass die Einnahmen um 20 EUR gestiegen sind, so belaufen sich die abgezinsten zuschussfähigen Ausgaben auf

$$DEE = 100 - 80 = 20 \quad (16)$$

und die abgezinste Beteiligung der Fonds ist gleich

$$DG^c_{EU} = 20 * 0.75 = 15 \quad (17)$$

Unter Zugrundelegung von Gleichung (12) und der Werte, die mit den Gleichungen (15) und (17) ermittelt wurden, so entspricht der abgezinste Wert der Erstattung:

$$DRF = 30 - 15 = 15 \quad (18)$$

Hinweis: Die Erstattung kann auch auf einfacherem Wege ermittelt werden, indem man a) die Steigerung der Einnahmen, b) die abgezinsten zuschussfähigen Kosten (in Prozent der abgezinsten Gesamtkosten) und c) den Kofinanzierungssatz miteinander multipliziert, was im oben genannten Beispiel zu folgendem Ergebnis führt:

$$DRF = 20 * 1 * 0.75 = 15 \quad (19)$$

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass die Erstattung der Beteiligung der Fonds im Einklang mit Artikel 55 Absatz 4 proportional zu dieser Beteiligung ist. In der Tat kann man anhand in Gleichung (19) sehen, dass die abgezinste Erstattung zugunsten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union 75 % (also dem Kofinanzierungssatz) der zusätzlichen Einnahmen entspricht.

Zahlenbeispiel für den Fall, dass nur ein Teil der Investitionskosten zuschussfähig ist

Unter Anwendung des Beispiels, das im vorhergehenden Absatz angeführt wurde, nehme man nunmehr an, dass lediglich 80 EUR (von 100 EUR abgezinster Investitionskosten) abgezinste zuschussfähige Kosten sind; somit belaufen sich die abgezinsten zuschussfähigen Ausgaben auf

$$DEE = 40 * 0.8 = 32 \quad (20)$$

und die Beteiligung der Fonds beläuft sich auf

$$DG_{EU}^i = 32 * 0.75 = 24 \quad (21)$$

Man nehme des Weiteren an, dass im Rahmen der Überprüfung festgestellt wurde, dass die Einnahmen um 20 EUR gestiegen sind. Somit beläuft sich das Finanzierungsdefizit auf:

$$FG = 100 - 80 = 20 \quad (22)$$

Somit entsprechen die abgezinste zuschussfähigen Ausgaben

$$DEE = 20 * 0.8 = 16 \quad (23)$$

und die Beteiligung der Fonds beträgt

$$DG_{EU}^c = 16 * 0.75 = 12 \quad (24)$$

Somit beläuft sich die Erstattung auf

$$DRF = 24 - 12 = 12 \quad (25)$$

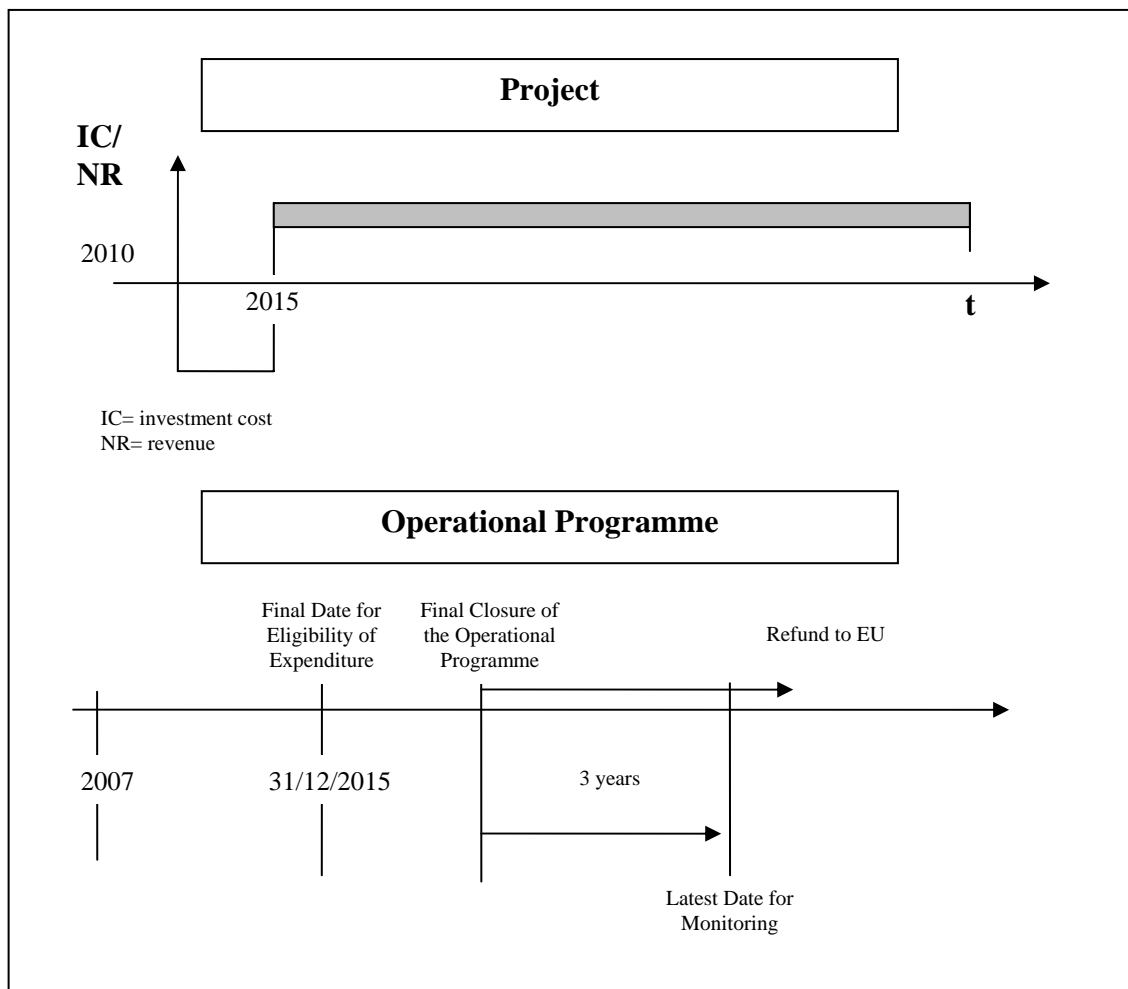
Hinweis: Die abgezinste Erstattung kann auch auf einfacherem Wege ermittelt werden, indem man a) die Steigerung der Einnahmen, b) die abgezinste zuschussfähigen Kosten (in Prozent der abgezinste Gesamtkosten) und c) den Kofinanzierungssatz miteinander multipliziert, d. h.

$$DRF = 20 * 0.8 * 0.75 = 12 \quad (26)$$

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass der abgezinste Wert der Erstattung der Beteiligung der Fonds im Einklang mit Artikel 55 Absatz 4 proportional zu dieser Beteiligung ist. **In der Tat kann man anhand von Gleichung (26) erkennen, dass der abgezinste Wert der Erstattung dem Kofinanzierungssatz der Europäischen Union (75 %) entspricht, der auf den Teil der zusätzlichen Einnahmen angewandt wird, für den die anteilmäßige Zuweisung nach Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 2 gilt.**

Zeitlicher Rahmen: Der zeitliche Rahmen für die Erstattung geht aus Abbildung 3 hervor.

Abbildung 3: Erstattungen



Project	Projekt
investment cost	Investitionskosten
revenue	Einnahmen
Operational Programme	operationelles Programm
Final Date for Eligibility of Expenditure	Endtermin der Förderfähigkeit der Ausgaben
Final Closure of the Operational Programme	endgültiger Abschluss des operationellen Programms
Refund to EU	Erstattung zugunsten des Gesamthaushaltsplans der EU
31/12/2015	31.12.2015
3 years	drei Jahre
Latest Date for Monitoring	spätester Termin für die Kontrolle

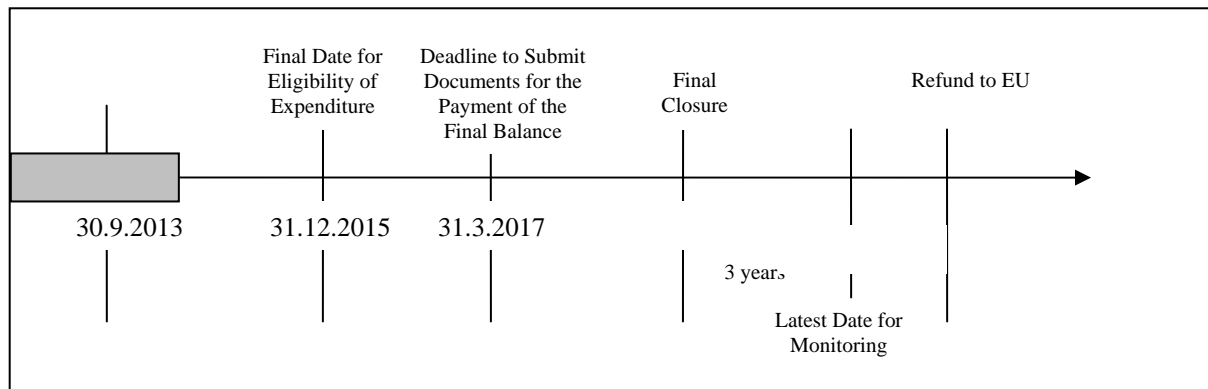
Die vorstehende Abbildung zeigt Folgendes: a) im oberen Teil ein Projekt, dessen Durchführung vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2014 geplant ist, sowie b) im unteren Teil den zeitlichen Rahmen für die Kontrolle der Einnahmen und die Erstattung²⁷.

²⁷ In Bezug auf die Abbildung sei angemerkt, dass der Endtermin für die Förderfähigkeit von Ausgaben nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 am 31. Dezember 2015 ist.

4.5. Sonderfall: Abzüge und Erstattungen bei Projekten, die unter Artikel 55 Absatz 3 fallen

Die Investitionsphase des Projekts wird zu einem Zeitpunkt beendet, der weniger als fünf Jahre vor dem Ablauf der Frist zur Vorlage der Abschlussunterlagen liegt (siehe auch Abbildung 4); diese Frist endet am 31. März 2017²⁸. Das graue Rechteck in dieser Abbildung steht für die Investitionsphase des Projekts.

Abbildung 4: Abzüge im Falle der Beendigung zu einem Zeitpunkt, der weniger als fünf Jahre vor Ablauf der Frist zur Vorlage der Abschlussunterlagen liegt



Final Date for Eligibility of Expenditure	Endtermin der Förderfähigkeit der Ausgaben
Deadline to Submit Documents for the Payment of the Final Balance	Frist zur Vorlage der Unterlagen für die Beantragung der Zahlung des Restbetrags
Final Closure	endgültiger Abschluss
Refund to EU	Erstattung zugunsten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union
3 years	drei Jahre
Latest Date for Monitoring	spätester Termin für die Kontrolle

In diesem Fall geht es um Folgendes: a) hinsichtlich der *Abzüge* nach Artikel 55 Absatz 3 um die Einnahmen, die während eines Zeitraums von weniger als fünf Jahren geschaffen wurden und im Rahmen der Kontrolle der Einnahmen zu überprüfen sind, die wiederum bis zum Zeitpunkt der Vorlage der Abschlussunterlagen zu erfolgen hat, und insbesondere um den Antrag auf Auszahlung des Restbetrags; b) nach dem Abschluss des Programms um die *Erstattung* der

²⁸ Artikel 89 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

Einnahmen, für die während der fünf Jahren nach Abschluss des Projekts keine Abzüge vorgenommen wurden.

Schlussfolgerung: In Artikel 55 Absatz 4 wird die Erstattung von Mitteln zugunsten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union in Fällen, in denen bei den Einnahmen, die mit Projekten geschaffen werden, die unter Artikel 55 fallen, eine Differenz besteht, geregelt. Daher wurden in diesem Abschnitt folgende Aspekte berücksichtigt:

- Gründe für das Auftreten einer Differenz bei den Einnahmen: (a) Änderungen der Gebührenregelungen und/oder ursprünglich nicht berücksichtigte Einnahmequellen; b) Mangel an Daten und Erfahrung mit früheren Projekten, bei denen keine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen möglich war.
- Grundlage und zeitlicher Rahmen für die Erstattung: a) Nach Artikel 55 Absatz 4 muss die Erstattung proportional zur Beteiligung der Fonds, d. h. proportional zum Kofinanzierungssatz der Europäischen Union sein; b) eine solche Erstattung entspricht der Differenz zwischen der vorab berechneten Beteiligung der Fonds und der auf Grundlage der kontrollierten Einnahmen berechneten Beteiligung; c) die Erstattung erfolgt auf Grundlage der Kontrolle der Einnahmen bis zum Ende des dritten Jahres nach dem endgültigen Abschluss des operationellen Programms.

4.6. Artikel 55 Absatz 5

Artikel 55 Absatz 5: „Unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 70 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Verfahren, die in einem angemessenen Verhältnis zu den betreffenden Beträgen stehen, für die Kontrolle der Einnahmen erlassen, die durch Vorhaben erzielt werden, deren Gesamtkosten unter 200 000 EUR liegen.“

4.6.1. Verfahren für die Kontrolle von Einnahmen

Im Hinblick auf die Durchführung von Artikel 55 Absatz 5 wird empfohlen, dass die Verwaltungsbehörde ein System zur Kontrolle der Einnahmen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem endgültigen Abschluss des operationellen Programms einrichtet. Diesbezüglich sei angemerkt, dass in Artikel 55 Absatz 5 auf die Notwendigkeit eines Kontrollsystems **ausdrücklich hingewiesen** wird, denn darin heißt es, dass „die Mitgliedstaaten Verfahren, die in einem angemessenen Verhältnis zu den betreffenden Beträgen stehen, für die Kontrolle der Einnahmen erlassen, die durch Vorhaben erzielt werden, deren Gesamtkosten unter 200 000 EUR liegen.“

Die Verwaltungsbehörde hat ein großes Interesse daran, so früh wie möglich während des Programmplanungszeitraums ein wirksames und angemessenes System zur Kontrolle der Einnahmen schaffenden Projekte einzurichten. Diese Vorschrift zielt nicht darauf ab, unnötig langwierige Verfahren aufzuerlegen, sondern für die Einrichtung eines Systems zu sorgen, das dazu beiträgt, einer Überfinanzierung der Projekte vorzubeugen, das zur möglichst effizienten Zuweisung der Mittel dient und das es vor Ablauf des Zeitraums der Förderfähigkeit ermöglicht, öffentliche Mittel, die in Projekte fließen, deren Einnahmen ursprünglich nicht gut geschätzt wurden, anderen Vorhaben des operationellen Programms zuzuweisen. Es sei daran erinnert, dass etwaige *Abzüge* nach Einreichung des Antrags auf Auszahlung des Restbetrags oder etwaige *Erstattungen* im Sinne von Artikel 55 Absatz 4 einen Verlust für das Programm bedeuten (da die

betreffenden Beträge nicht länger im Rahmen des operationellen Programms verwendet werden können).

Das Kontrollsystem für Vorhaben, für die Artikel 55 Absatz 2 und Artikel 55 Absatz 3 gelten, kann sich aufgrund der unterschiedlichen Ziele des Systems in den beiden Fällen unterscheiden. Das Ziel eines Kontrollsystems für Vorhaben, für die Artikel 55 Absatz 2 gilt, ist eng mit der Durchführung von Artikel 55 Absatz 4 verbunden: die Ermittlung von Fällen, in denen nicht alle Einnahmen gemäß Artikel 55 Absatz 2 ordnungsgemäß berücksichtigt wurden (d. h. die bei der ursprünglichen Berechnung des Finanzierungsdefizits bestimmter Einnahmenquellen oder wichtiger Gebührenänderungen unberücksichtigt blieben), um eine Überprüfung der Berechnung des Finanzierungsdefizits einzuleiten. Im Rahmen der Überprüfung können Daten aus kurzfristigen Erhebungen verwendet werden und es ist keine kontinuierliche Kontrolle der Einnahmen erforderlich.

Andererseits müssen Einnahmen aus Vorhaben, für die Artikel 55 Absatz 3 gilt, kontinuierlich kontrolliert werden, da es gemäß Verordnung Nr. 1083/2006 erforderlich ist, dass Beteiligungen der Gemeinschaft, denen geschaffene Einnahmen gegenüberstehen, *abgezogen* oder *erstattet* werden.

Über die Regelungen für solche Kontrollsysteme haben in jedem Fall die Verwaltungsbehörden zu befinden.

In diesem Informationsvermerk werden Vorschläge für diese Regelungen unterbreitet. Eine Möglichkeit besteht darin, die Begünstigten vertraglich zu verpflichten, der Verwaltungsbehörde bis zum Abschluss des Programms bzw. während eines weiteren Zeitraums von drei Jahren nach Abschluss des Programms Bericht zu erstatten. Eine andere Möglichkeit besteht darin, innerhalb der Verwaltungsbehörde Ressourcen und Verfahren vorzusehen, um diese Berichte zu bearbeiten und Erstattungen durch die Begünstigten an die Verwaltungsbehörde (sowie an die Europäische Union, wenn Mittel dem Gesamthaushaltsplan wieder zuzuführen sind) zu veranlassen.

4.6.2. Verhältnismäßigkeit der Regelungen für die Kontrolle von Einnahmen von Projekten, deren Gesamtkosten sich auf unter 200 000 EUR belaufen

Gemäß Artikel 55 Absatz 5 können die Verwaltungsbehörden für Vorhaben, deren Gesamtkosten weniger als 200 000 EUR betragen, Verfahren für die Kontrolle der durch diese Vorhaben geschaffenen Einnahmen einrichten, die im Verhältnis zu den betreffenden Beträgen stehen.

In Artikel 55 Absatz 5 ist für Vorhaben, die unter Artikel 55 Absatz 2 fallen, keine Ausnahme in Bezug auf die Anwendung der Finanzierungsdefizit-Berechnung vorgesehen. Vielmehr impliziert Artikel 55 Absatz 5, dass die Verwaltungsbehörden angemessene Vorkehrungen für die Kontrolle der durch Projekte, deren Gesamtkosten sich auf weniger als 200 000 EUR belaufen, geschaffenen Einnahmen einrichten können, sofern sich die Einnahmen ordnungsgemäß *schätzen* lassen und *vorab* für die Ermittlung der Beteiligung der Fonds gemäß Artikel 55 Absatz 2 berücksichtigt werden. Diese Vorkehrungen können aus Kontrollen oder der Vorlage von Berichten mit einer geringeren Häufigkeit bestehen. Beispielsweise kann ein Bericht nur einmal vor der Übermittlung der Abschlussunterlagen erforderlich sein. Eine solche Pflicht muss spätestens in dieser Phase bestehen, da dies die letzte Möglichkeit der Verwaltungsbehörden zu einer gegebenenfalls erforderlichen Änderung des Antrags auf Auszahlung des Restbetrags bildet. Nicht möglich ist hingegen ein völliger Verzicht auf die Anforderung, Kontrollen durchzuführen oder über die Einnahmen Bericht zu erstatten.

Für Vorhaben, für die Artikel 55 Absatz 3 und Artikel 55 Absatz 5 gelten und deren Gesamtkosten sich auf weniger als 200 000 EUR belaufen, können weniger aufwändige Regelungen eingeführt werden (z. B. kann der Zeitraum für die Kontrolle der Einnahmen weniger als fünf Jahre betragen und die Einnahmen können anschließend auf einen Fünfjahreszeitraum extrapoliert werden).

Schließlich gilt nach Auffassung der Dienststellen der Kommission die in Artikel 55 Absatz 5 vorgesehene *Verhältnismäßigkeit* auch für die Dauer der gemäß Artikel 55 Absatz 4 erforderlichen Kontrollen nach dem Abschluss. Es würde nicht der Absicht des Gesetzgebers gemäß Artikel 55 Absatz 5, im Verhältnis stehende Kontrollvorkehrungen für Projekte, deren Gesamtkosten weniger als 200 000 EUR betragen, zuzulassen, entsprechen, wenn für den Zeitraum der Kontrolle der geschaffenen Einnahmen, ungeachtet der Kosten des Projekts, gleiche Vorgaben gälten. Folglich können nach Auffassung der Dienststellen der Kommission Projekte, deren Gesamtkosten sich auf weniger als 200 00 EUR belaufen, von der Kontrolle der geschaffenen Einnahmen nach Abschluss des entsprechenden operationellen Programms befreit werden, und es sind in diesen Fällen keine Erstattungen im Sinne des Artikels 55 Absatz 4 erforderlich.

Gemäß Artikel 55 Absatz 5 gilt dieses im Verhältnis stehende Kontrollverfahren ungeachtet der Pflicht der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 70 Absatz 1, vorbeugende Maßnahmen zu treffen, Unregelmäßigkeiten aufzudecken und rechtsgrundlos gezahlte Beträge wieder einzuziehen. Dennoch können die Mitgliedstaaten Kontrollsysteme für geschaffene Einnahmen einrichten, die sie für Projekte, deren Gesamtkosten sich auf weniger als 200 000 EUR belaufen, für angemessen und verhältnismäßig erachten, einschließlich der Möglichkeit zur Einstellung der Kontrolle der durch diese Projekte geschaffenen Einnahmen bei Abschluss des entsprechenden operationellen Programms. Zudem haben die Verwaltungsbehörden bei der Festlegung dieser im Verhältnis stehenden Vorkehrungen auch die Pflicht, den Grundsatz der Gleichbehandlung in Bezug auf Vorhaben im Rahmen des betreffenden operationellen Programms zu berücksichtigen, d. h. sie dürfen im Verhältnis stehende Vorkehrungen nicht willkürlich einrichten, sondern müssen dabei objektive Überlegungen und hauptsächlich die Gesamtkosten der Einnahmen schaffenden Projekte zugrunde legen.

Schlussfolgerung: Zur Durchführung von Artikel 55 ist ein System zur Kontrolle der Einnahmen durch die Verwaltungsbehörden oder die Begünstigten einzurichten. Daher wird in diesem Informationsvermerk eine Reihe von Vorschlägen dazu gemacht, wie ein solches System aussehen könnte und wie sich die Verfahren je nach Größe des Projekts anpassen lassen. Die Mitgliedstaaten können im Verhältnis stehende Verfahren für die Kontrolle der Einnahmen für Projekte unter 200 000 EUR festlegen.

5. ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 55

5.1. Artikel 55 Absatz 6

6. Artikel 55 Absatz 6: „Dieser Artikel gilt nicht für Projekte, die den Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des Vertrags unterliegen.“

Gemäß Artikel 55 Absatz 6 gelten die Vorschriften in Artikel 55 Absatz 1 bis Absatz 5 nicht für Projekte, die den *Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des Vertrags* unterliegen. Dieser Absatz des Artikels 55 wird in einem Informationsvermerk an den

Koordinierungsausschuss der Fonds (COCOF) zu Artikel 55 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 detailliert erläutert.

Anhang I:

Berechnung der Beteiligung der Fonds: Zahlenbeispiel

In dem Zahlenbeispiel in Abschnitt 3.2.2 wird die Berechnung der Beteiligung der Fonds in abgezinnten Werten dargestellt. Um die Beteiligung der Fonds in nicht abgezinnten Werten herzuleiten, muss alle abgezinnten förderfähigen Ausgaben mit $(1+r)^t$ multipliziert werden, wobei r für den Zinssatz (empfohlener Zinssatz von 5 %) und t für das Jahr, in dem die entsprechenden förderfähigen Ausgaben entstanden sind, steht.

Anhand des in Abschnitt 3.2.2 dargestellten Beispiels und unter Annahme des folgenden Profils der Zahlungseingänge des Projekts:

Year	Investment costs	Running costs	Revenues	Residual value	Net cash flow	Eligible cost	DEE	UDEE
2007	32,00	-	-	-	- 32,00	25,71	9,14	9,59
2008	25,00	-	-	-	- 25,00	20,09	7,14	7,87
2009	30,00	-	-	-	- 30,00	24,11	8,57	9,92
2010	25,00	-	-	-	- 25,00	20,09	7,14	8,68
2011	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2012	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2013	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2014	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2015	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2016	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2017	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2018	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2019	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2020	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2021	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2022	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2023	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2024	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2025	-	2,00	8,50	-	6,50	-	-	-
2026	-	2,00	8,50	5,00	11,50	-	-	-
Total	112,00	32,00	136,00	5,00		90,00	31,98	36,05
Discounted	99,63	17,83	75,79	1,88	- 39,79	80,06		

Year	Jahr
Investment costs	Investitionskosten
Running Costs	Folgekosten
Revenues	Einnahmen
Residual value	Restwert
Net cash flow	Nettozahlungseingänge
Eligible cost	Zuschussfähige Kosten
DEE	DEE (abgezinste förderfähige Ausgaben)
UDEE	UDEE (nicht abgezinste förderfähige Ausgaben)
Total	Summe
Discounted	Abgezinzt

wobei DEE für die abgezinnten förderfähigen Ausgaben und UDEE für die nicht abgezinnten förderfähigen Ausgaben steht.

Beteiligung der Fonds in nicht abgezinnten Werten:

$$UG_{EU} = UDEE * CR_{EU} = 36.05 * 0.75 = 27.04$$

wobei CR_{EU} der Kofinanzierungssatz der Europäischen Union ist und

UG_{EU} für die nicht abgezinste Beteiligung des Fonds steht.

Aus Gründen der Transparenz ist auf Folgendes hinzuweisen: (a) Bei einer Projektinvestitionsphase von einem Jahr führt das in diesem Vermerk dargestellte Konzept für die Berechnung der Beteiligung der Fonds zu demselben Ergebnis wie das im Arbeitsdokument Nr. 4 vorgestellte Konzept. (b) Bei einer Projektinvestitionsphase von mehr als einem Jahr weisen die Ergebnisse der beiden Ansätze eine unbedeutende Differenz auf. Das in diesem Vermerk vorgestellte Konzept führt zu einem etwas höheren Betrag der maximal förderfähigen Ausgaben als das Konzept im Arbeitsdokument Nr. 4²⁹. Es sei daran erinnert, dass die Verwaltungsbehörden für Großprojekte die in Anhang XXI der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vorgesehene Methode anzuwenden haben, die der in dem Arbeitsdokument Nr. 4 vorgestellten Methode entspricht.

Für alle sonstigen Einnahmen schaffenden Projekte können sie jedoch in ihrem Ermessen eines der beiden Konzepte für die Berechnung der Beteiligung der Fonds wählen, die beide mit Artikel 55 Absatz 2 in Einklang stehen.

²⁹ Unter denselben Annahmen wie in dem in Abschnitt 3.2.2 dargestellten Beispiel und dem vorgegebenen Zahlungseingangsprofil würde das im Arbeitsdokument Nr. 4 beschriebene Konzept zu einer Beteiligung der Fonds in Höhe von 26,96 führen. Dies ergibt eine Differenz von 0,301 % zwischen den beiden Konzepten.